

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 74 (1974)

Artikel: Supplikenregister als codicologisches Problem : die Supplikenregister des Basler Konzils
Autor: Marchal, Guy P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Supplikenregister als codicologisches Problem: Die Supplikenregister des Basler Konzils

(Genf, Ms. lat. 61; Lausanne, G 863)

von

Guy P. Marchal

*De laudabili tamen exercitatione officii registri supplicationum . . . eo plenius cogitare nos convenit, quo illius officialibus matricis scripture omnium gratiarum, que a sede apostolica emanant, est custodia et cura commissa*¹. Die so in einer Dienstreglementierung des ausgehenden 15. Jahrhunderts knapp charakterisierte eminente Bedeutung der Supplikenregister insbesondere für die kirchengeschichtliche Prosopographie und Institutionengeschichte ist in der Forschung schon früh beachtet worden. *Matrix scriptura omnium gratiarum . . .*: die amtliche Kopie aller von Supplikanten des gesamten Orbis Christianus je zu Rom mit Erfolg angestrebten Gratialsachen, Pfründenprovisionen und -reservationen, Begünstigungen in Streitfällen, Konfirmationen, Konzessionen, Indulgentien und Dispensen. Sobald die vatikanischen Archive 1881 zugänglich gemacht worden waren, haben denn Forschungsunternehmen aus zahlreichen Ländern sich emsig ans Sichten, Exzerpieren und Registrieren der ihre Breitengrade interessierenden Einträge gemacht², eine Tätigkeit, deren Ende gegenwärtig noch nicht abzusehen ist. Denn diese *Matrix scriptura* präsentiert sich heute als eine Serie von 7365 noch erhaltenen durchschnittlich dreihundert Blatt starken Folianten, die die Zeit von 1342 bis zur Aufhebung des Supplikenbüros 1899

¹ Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500, Innsbruck 1894, 425, Innocens VIII., 17. 12. 1490.

² Als erste Übersicht über die zahlreichen Regesten- und Quellenpublikationen sei hier lediglich verwiesen auf Leo Santifaller, Neuere Editionen mittelalterlicher Königs- und Papsturkunden, Wien 1958. Für das schweizerische Gebiet sind folgende Bearbeitungen von päpstlichen Registerserien aufschlußreich: Johannes Bernoulli, *Acta Pontificum Helvetica. Quellen z. schweizer. Gesch. aus d. päpstl. Arch. in Rom*, Bd. 1, Basel 1891, Bd. 2 Msc. Univ.Bibl. Basel; *Repertorium Germanicum*, bisher 4 Bde. (1378–1431), hsg. v. Emil Göller, Gerd Tellenbach, Ulrich Kühne und Karl August Fink, Berlin 1916 bis 1958; Caspar Wirz, *Regesten zur Schweizergeschichte aus päpstlichen Archiven 1447–1513*, 6 Bde., Bern 1911–1918.

beschlagen³. Allein für die Zeit von der Rückkehr des päpstlichen Hofes aus Avignon nach Rom bis zur Reformation, eine Zeitspanne, in der die päpstlichen Register eine wesentliche Quelle zur Beurteilung der vorreformatorischen Kirche bilden, vereinigen die Supplikenregister sowie die mitzuberücksichtigenden Lateran- und Vatikanregisterserien die Zahl von 4135 erhaltenen Bänden, in denen mindestens 1,8 Millionen Personen und Institutionen betreffende Einträge zu erwarten sind⁴. Bei diesem immensen Material ist es nur verständlich, daß sich die Forschung hauptsächlich an die mühsame Aufarbeitung der zahlreichen Angaben über Personen und Institutionen machte, deren Publikation man heute nicht mehr missen kann, ohne nach der Arbeitsweise des Supplikenbüros

³ Bruno Katterbach, *Inventario dei Registri delle Suppliche*, Città del Vaticano 1932, XVII.

⁴ Hermann Diener, *Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv (1378–1523), Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung*, in *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 51, 1972, 307. Es soll hier lediglich rein quantitativ das Ausmaß der anfallenden Arbeit veranschaulicht werden. Zur Orientierung über den Geschäftsgang sei hier ohne Vollständigkeit hingewiesen auf Emil Göller, *Repertorium Germanicum* 1, 43*–98* (knappe und klare Einführung); ergänzend Gerd Tellenbach, ebda. 2, 23*–83*; ergänzend Ulrich Kühne, ebda. 3, 15*–45*, bes. 15* bis 17*; W. v. Hoffmann, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation* (Bibl. d. Kgl. Preußischen Histor. Inst. in Rom 12/13), Rom 1914, bes. 1, 102 ff.; Bruno Katterbach, *Specimina supplicationum ex Registris Vaticanis* (Subsidiorum Tabularii Vaticani vol. 2 extra), Città del Vaticano 1927; Ferdinand Bock, *Kodifizierung und Registrierung in der spätmittelalterlichen kurialen Verwaltung. Ein Immediatforschungsbericht über die päpstlichen Register*, in *Archivalische Zs.* 56, 1960, 11–76 (dessen These, die Registrierung sei jeweils erst zu Ende des Pontifikatjahres erfolgt, zurecht abgelehnt wird, für die konziliäre Registratur kommt sie jedenfalls nicht in Frage); Brigide Schwarz, *Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte d. 15. Jh.* (Bibl. d. Deutschen Histor. Inst. in Rom 37), Tübingen 1972 (untersucht Stellung, legitime u. illegitime Aktivität d. Schreiber); Ernst Pitz, *Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III.* (ebda. 42), Tübingen 1972; Leonard E. Boyle, *A survey of the Vatican Archives and of its medieval holdings* (Subsidia Mediaevalia 1), Toronto 1972 (mit Auswertungsbeispielen vor allem für den englischen Bereich, Lit.); Marcel Bataillon, *La chasse aux bénéfices vue de Rome par Juan Páez de Castro*, in *Histoire économique du monde méditerranéen 1450–1650. Mélanges en l'honneur de Fernand Braudel*, Toulouse 1973, 81–93 (aufschlußreiche Anleitung zur Pfründenjagd, auch wenn aus Mitte 16. Jh. stammend). Weitere Literaturhinweise finden sich in Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln-Graz 1964, 334–336; Martino Giusti, *Studi sui registri di bolle* (Collectanea archivi Vaticani 1), Città del Vaticano 1968, 123 ff.; Nicolò del Re, *La Curia Romana. Lineamenti storico-giuridici* (Sussidi eruditi 23), Roma 1970, 569–608, bes. 598 ff.

und nach dem Entstehen der Registerbände selbst zu fragen, verständlich um so mehr, als die Registerführung in Rom ja durchaus noch als lebendige Tradition empfunden wurde. Die Frage nach dem *Arbeitsablauf* im Registerbüro wurde lediglich von der Kanzleiforschung her wiederholt untersucht, wobei als Quelle die *regulae cancellariae* beigezogen wurden, die insofern problematisch sind, als sie lediglich eine Vielzahl von Reglementierungen darstellen, die auf eingebrochene Mißstände hin erfolgt sind, und somit Gefahr laufen, überinterpretiert zu werden⁵. Zudem erlauben sie über die tatsächliche *Arbeitsweise* keine Rückschlüsse. Die Primärquelle für diese Fragestellung wurde bis in jüngste Zeit nicht beigezogen: die Supplikenregister selbst⁶. Erst neuerdings ist der methodische Neuansatz einer genauen codicologischen Untersuchung der Registerbände unternommen worden und hat bereits beachtliche Resultate zur Diskussion gestellt⁷.

Anders verhält es sich bei jenem, der sich eingehender mit den Supplikenregistern des Basler Konzils beschäftigt, um diese Quelle gleich wie die römischen Register zu einem maniablen und konzentrierten Arbeitsinstrument aufzuarbeiten und damit eine sehr gewünschte Grundlage zu einer detaillierten und differenzierten Beurteilung der tatsächlichen Wirkung dieses Konzils bereitzustellen. Bisher sind die von Johannes Haller zuerst als solche entdeckten und kurz beschriebenen Register nur am Rande erwähnt worden, wobei von Haller und – ihm folgend – allen anderen Autoren sicher zu recht festgestellt wurde, daß das Basler Supplikenbüro sich um eine Imitation der römischen Registrierungsweise bemühte⁸. Das fällt auf den ersten Blick hin auf und ist auch leicht zu begreifen, denn nicht nur war ja vielfach römisches Kanzleipersonal an der Konzilskanzlei tätig – gerade die Organisation der Registratur wird Nikolaus Cesari de Ciciliae, Bischof von Tivoli, dem 1434 aus Rom entflohenen Registrator litterarum apostoli-

⁵ Vgl. auch Pitz, *Supplikensignatur*, 3. Hinzukommt quellenkritisch die immer zu beachtende Diskrepanz zwischen rechtlich formulierter Ordnung und der Wirklichkeit.

⁶ Die einzige aber dem Umfang des untersuchten Materials entsprechend sehr allgemein gehaltene codicologische Arbeit über die Supplikenregister war bislang Katterbach, *Specimina*.

⁷ Pitz, *Supplikensignatur*.

⁸ Johannes Haller, *Zur Geschichte des Konzils von Basel*, in *Zs. f. Gesch. a. Oberrhein N. F.* 16, 1901, 22–27; Paul Lazarus, *Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation* (*Historische Studien* 100), Berlin 1912, 230; Joseph Dephoff, *Zum Urkunden- und Kanzleiwesen des Konzils von Basel* (*Geschichtliche Darstellungen und Quellen hg. v. L. Schmitz-Kallenberg* 12), Hildesheim 1939, 107f.

carum und ersten Magister registri des Konzils zugeschrieben⁹ –, sondern es sollte auch durch die möglichst genaue Übernahme der römischen Formen der Anspruch des Konzils auf Rechtmäßigkeit seiner Tätigkeit untermauert werden. Doch bei eingehenderer Untersuchung stellt man verschiedene, nicht unbeachtliche Diskrepanzen zum römischen Registerwesen fest, die eine nähere codicologische Abklärung geradezu aufdrängen. Hinzu kommt, daß bisher nur zwei, einen verglichen mit der Konzilsdauer kurzen Zeitabschnitt beschlagende Registerbände bekannt sind: Genf Ms. lat. 61 und Lausanne G 863. Eine sinnvolle Suche weiterer Registerbände und -fragmente muß von der genauen Kenntnis der vorhandenen Register ausgehen, die allein durch eine codicologische Untersuchung zu gewinnen ist, um eine einigermaßen realistische Vorstellung von Arbeitsweise und Leistungskapazität des Supplikenbüros und damit ein möglichst fundiertes Erwartungsprofil zu erhalten¹⁰. Wenn im folgenden Resultate dieser Untersuchung veröffentlicht werden, so nicht zuletzt in der Absicht, diesbezüglich zu neuerlicher Nachforschung anzuregen.

1. *Genf, Ms. lat. 61 (1. 6. 1437–7. 5. 1438)*

a) *Der Einband*: Die Bedeutung des Einbandes liegt darin, daß wir hier den einzigen auf uns gekommenen mittelalterlichen Originaleinband eines Supplikenregisters vor uns haben. Die Maße des Bandes sind deutlich kleiner als die der römischen Supplikenregister: 29 × 21,5 cm¹¹. Der Buchrücken ist 6 cm breit. Die Deckel bestehen aus mit einem weichen, an der Oberfläche aufgerauhten, hellbraunen Schweinsleder überzogenen Pappdeckeln. Die Einschläge und die Deckelinnenseite sind jeweils mit einem pergamentenen Spiegelblatt überklebt, das beim tiefen Falz einen Ansetzflügel aufweist, in den die erste und letzte Lage (I und XV) eingebunden sind. Der Buchblock, Vorder- und Hinterdeckel werden durch fünf erhabene Doppelbünde, die durch die Deckel durchgezogen und innen festgekeilt sind, auf der Höhe von 6–11,5–17,5–23 cm (von unten nach oben gerechnet) zusammengefaßt. Vor dem Einziehen des Bindfadens wurde das innerste Diplom der Quin-

⁹ Dephoff, op. cit., 100, 109f.; v. Hoffmann, op. cit. II, 81, Nr. 19.

¹⁰ Über den Geschäftsablauf bei Erledigung einer Supplik orientieren vorläufig aufgrund der Konzilsprotokolle Hermann Herre, in *Concilium Basiliense* (künftig zit. CB) 7, XIX–XXI; Lazarus, op. cit., 131–135, 225–230; Dephoff, op. cit., 100–113.

¹¹ Rom: 42 cm × 29 cm, Katterbach, *Specimina*, XIV.

terne durch einen eingeklebten Papierfalz verstärkt. Oben und unten wurden die Bindfäden in einem unverzierten umstochenen Kapital zusammengefaßt, das auf dem Vorderdeckel außen unter dem Leder festgeklebt, am Hinterdeckel eingelassen und verkeilt ist. Der Band konnte durch je vier in Vorder- und Hinterdeckel eingelassene und innen festgeklebte Lederriemen verschlossen werden, deren zum Teil abgerissene, zum Teil abgeschnittene Ansätze etwa 2 cm vom Deckelrand entfernt noch zu sehen sind. Bei Ober- und Unterschnitt befinden sich diese Ansätze etwa in der Mitte, beim Vorderschnitt von unten nach oben gerechnet auf Höhe 6 cm und 23 cm. Der Einband weist keinerlei Verzierungen auf. Auf dem Vorderdeckel sind schwache Spuren einer zeitgenössischen, beinahe gänzlich abgeschabten vierzeiligen Anschrift in gotischer Textura zu erkennen¹²:

Liber Secundus depūtiōn̄

Sacri Concilii Basiliēn̄

.....
.....

Auf dem Oberschnitt, zeitgenössisch in gotischer Textura, Tinte:

Liber Secundus deputationum.

Auf dem Rücken, Hand wohl des 18. Jahrhunderts, Tinte:

Liber deputation.

b) *Der Beschreibstoff*: Papier. Wasserzeichen: durchwegs Traube, ähnlich Briquet Nr. 12994. Format der Seiten: 28,5 × 20,8 cm.

c) *Die Lagen*: Wie bei den römischen Supplikenregistern wurden 15 Lagen (Quinterne) zu je 10 Diplomen – Ausnahmen bilden Q II, f. 21–42, und Q XV, f. 281–(302), mit je 11 Diplomen – zu einem hier über dreihundert (304) Blatt starken Band zusammengebunden. Die Quinterne sind, abgesehen von einer durch Feuchtigkeit bewirkten leichten Verfärbung am untern Rand, durchwegs gut erhalten. In Anlehnung an die Gepflogenheit im römischen Supplikenbüro wurden die Lagen an die Scriptoros ausgeteilt, wobei sie zum Teil vom verteilenden Kanzleibeamten¹³, zum Teil von den Schreibern selbst – eindeutig bei Q IX, XII – wie folgt angeschrieben wurden: *primus, secundus etc. libri secundi per deputationes* oder ausführlicher *Quinternus quintus libri secundi supplicacionum quatuor*

¹² Die, soweit wiedergegeben, sichere Lesung wurde mir ermöglicht durch UV-Fotografien der Kriminaltechnischen Abteilung, Basel.

¹³ In Rom der clericus hebdomadarius. Ich vermeide die in Rom üblichen Beamtenbezeichnungen absichtlich, da das Basler Supplikenbüro, über das wir noch wenig informiert sind, nicht die gleiche Organisation aufgewiesen haben muß wie das römische.

sacrarum deputationum. Bei Q III fehlt diese Anschrift. Bei Arbeitsbeginn an einem Quintern notierte der Schreiber oder der verteilende Beamte am oberen rechten Seitenrand das Tagesdatum (Inceptus-Vermerk). Hatte er den Quintern fertig beschrieben, setzte er das Abschlußdatum an den untern Rand der letzten Seite (Finitus-Vermerk). Diese Vermerke erlauben es, die Entstehung eines Registerbandes chronologisch zu rekonstruieren. Computatus-Vermerke – wie sie in Rom anzutreffen sind – fehlen hier vollständig. Da in Ms. lat. 61 ein Registerband noch im Originalzustand vorliegt und durch spätere Buchbinderarbeit keine weitere Beschneidung der Seiten erfolgt ist, sind beinahe noch alle Vermerke erhalten. Die Foliierung der Quinterne in römischen Ziffern scheint mir sehr zügig¹⁴ erfolgt zu sein zumeist von ein und derselben Hand. Mitunter hat der verteilende Beamte – wie in Rom – die dem Quintern entsprechende Seitenzahl auf die erste Seite geschrieben, worauf der Schreiber selbst weiterfoliierte, wie es bei Q IX deutlich festzustellen ist. Zum Teil müssen mehrere Quinterne zusammen foliiert worden sein: Nachdem bei Q II ein zusätzliches Diplom hinzugetreten ist, was die Zählung bis zu f. 42 vortreibt, beginnt Q III nicht, wie zu erwarten¹⁵, mit f. 41, sondern fährt bei f. 43 fort. Erst bei Q IV wird diese Situation geändert: nachdem Q III mit f. 62 geendet hat, beginnt nun die Zählung der Regel entsprechend mit f. 61. Diese Erscheinung ist nur möglich, wenn mindestens Q II und III zusammen in einem Zuge durchfoliiert worden sind. Da Q III vor dem Abschluß von Q II begonnen worden ist, kann die Foliierung hier nur nachträglich erfolgt sein.

Die Chronologie der Quinterne, wie sie sich aus den Inceptus- und Finitusdaten auf Tabelle I ergibt, zeigt, daß die Bearbeitungsdauer je Quintern höchst unterschiedlich war, wobei in der Regel je zwei Quinterne sich zeitlich unregelmäßig überdeckend parallel geführt wurden. Für kurze Zeit konnten auch drei parallel laufen, andererseits auch nur einer in Bearbeitung stehen.

d) *Die Anlage des Schriftraums*: Zirkellöcher, mit denen das Ausmaß des Schriftspiegels abgesteckt wurde, sind in einem Abstand

¹⁴ Korrekturen erübrigten sich beinahe vollständig, nur: f. 198 aus 199.

¹⁵ Die Quinterne sind in der Seitenzählung fixiert I = 1–20, II = 21–40, III = 41–60 usw., da sie ja gleichzeitig und unabhängig voneinander geschrieben werden mußten. Das blieb auch so, wenn ein Quintern mehr oder weniger Seiten aufwies als üblich. Dann wurden die überzähligen Blätter entweder weiterfoliiert oder die Foliierung unterlassen (so z. B. bei unserm Bd., der die Zählung bei 300 abbricht, obwohl noch zwei Blätter folgen), der nachfolgende Quintern jedoch setzte auf jeden Fall mit der ihm zukommenden Seitenzahl ein (Katterbach, Inventario, S. XIII).

von bis zu 0,4 cm vom Blattrand zum Teil noch erkennbar, so zum Beispiel Q I, f. 1–18 (oberer und äußerer Rand) und Q XIII, f. 241–260 (auch unterer Rand). Der Zirkel scheint vor allem bei Q I durch mehrere Blätter durchgestoßen worden zu sein, was ein Gleichmaß des Schriftspiegels über mehrere Blätter hin ermöglichte. Doch ist die Anlage des Schriftspiegels durch den Band hindurch nicht einheitlich. Schon die Maße der Zirkellöcher weisen erhebliche Unterschiede auf:

I: Rand oben 4 cm, unten 5,2 cm, innen 4,2 cm, außen 4,9 cm.
 XIII: Rand oben 2,7 cm, unten 5,6 cm, innen 3,6 cm, außen 4,7 cm.
 Dazu kommt, daß die mit einem feinen Stift eingeritzten, sowohl in der Höhe wie in der Breite von Rand zu Rand recto und verso des Blattes durchgezogenen Begrenzungslinien sich nicht genau an die vom Punktator angegebenen Maße halten. Vielfach scheinen die Grenzlinien in der Höhe nicht gezogen worden, die Einhaltung des Randes der Übung des Schreibers überlassen worden zu sein. Aus all dem ergibt sich, daß die Maße des Schriftspiegels durch den Band hindurch spürbar variieren und dies um einen durchschnittlichen Mittelwert von 20×12 cm. Dabei wurde der wichtige untere Rand – hier bestand bei allzu großem Spatium die Gefahr nachträglicher illiciter Einschübe – relativ konstant bei 5–6 cm eingehalten. War dies nicht möglich, wurde der überschüssige noch frei bleibende Raum mit Schrägstrichen unbrauchbar gemacht. An den vorgezeichneten Schriftspiegel hielten sich die Hände weitgehend. Eine Linierung, die in solchen Registern ohnehin nicht zu erwarten ist, fehlt.

e) *Die Schrift*: Bei den in Ms. lat. 61 auftretenden Händen handelt es sich durchwegs um sorgfältige Kanzleischriften. Die Identifizierung der Hände wird dadurch erschwert, daß die Quinterne nicht in einem Zuge beschrieben worden sind. Die zahlreichen Neuansätze – oft nach längerer Pause – bewirken jedoch eine beachtliche Variation der einzelnen Hände. Dazu kommt, daß die Schreiber jeweils bei Arbeitsbeginn sehr sorgfältig, mit der Zeit immer eiliger geschrieben zu haben scheinen. Ferner haben sie sehr oft zu Beginn eines Supplikeneintrags die kalligraphische Schrift der Vorlage imitiert um nachher wieder zu ihrer gewohnten Schreibweise zurückzukehren¹⁶. So scheint mir im Extremfall der vollständig in kalligraphischer Urkundenschrift – wie wir sie zum Beispiel von den Bullen her kennen – ausgeführte Eintrag zu Beginn des Q XIII, f. 241 r/v, von derselben Hand zu sein wie die nachfolgenden Einträge. Berücksichtigen wir diese Variationen, so kommen wir zur

¹⁶ Beispiele finden sich nahezu auf jeder Seite.

Tabelle I Ms. lat. 61

| | | DIE ARBEIT AM REGISTERBAND | | | | DIE EINTRÄGE | | |
|---------------|---------------------------|--------------------------------|--------------------------|--------|---|-------------------|--|-------|
| Äußere Anlage | Chronologie der Quinterne | Bearbeitungs- dauer Tage | Handwechsel | Anzahl | Chronologie | Früheste Einträge | % | |
| Lage fol. | Inceptus | Finitus | fol. | | | | | |
| I | 1-20 | 1.6.37 | 13.8.37 | 74 | 9V, IIV | 40 | 1.3.36 ¹⁹ , 21.11.36, 10.1. | 7,50 |
| II | 21-42 | 7.6.37 | (13.9.) 37 ¹⁷ | 98 | 21r, 42v | 38 | 1.2. | 2,63 |
| III | 43-62 | 12.8.37 | (27.) 9.37 | 47 | 61r | 26 | 23.2., 22.3. | 7,69 |
| IV | 61-80 | 13.8.37 | 20.10.37 | 68 | 75r, 76r, 77r (Wechsel im Eintrag), 78r | 40 | 29.10.34, 22.3. | 5,00 |
| V | 81-100 | 30.9.37 | 10.11.37 | 42 | 81r, 97v, 98v | 31 | 28.6., 5.7. | 6,45 |
| VI | 101-120 | 22.10.37 | 23.12.37 | 63 | 101r, 103v, 104r, 110v (Wechsel im Eintrag), 114v, 115r, 115v, 116v | 40 | 21.6., 9.8. | 5,00 |
| VII | 121-140 | 2.11.37 | 11.12.37 | 39 | 121v | 25 | | |
| VIII | 141-160 | 12.12.37 | 28.1.38 | 47 | | 25 | | |
| IX | 161-180 | (30.) 12.37 ¹⁸ | 15.2.38 | 48 | 161r | 43 | 28.6., 13.9., 12.10. (2) | 9,30 |
| X | 181-200 | 28.1.38 | 21.2.38 | 25 | 181r | 30 | 21.6., 5.10. | 6,67 |
| XI | 201-220 | 15.2.38 | 3.4.38 | 47 | 201r, 202r, 205v, 206v, 208r, 209r | 50 | 15.11., 5.12., 13.12. | 6,00 |
| XII | 221-240 | 21.2.38 | 4.3.38 | 12 | 221r | 32 | 22.11. | 3,12 |
| XIII | 241-260 | 4.3.38 | 22.3.38 | 18 | | 36 | 13.12. | 2,78 |
| XIV | 261-280 | 22.3.38 | (4.4.) 38 | 14 | | 28 | 14.6., 5.12., 13.12. | 10,70 |
| XV | 281-300+ | | | | | | | |
| | (301, 302) | 1.4.38 | 7.5.38 | 37 | 281r, 284r, 284v, 299v, 300v | 47 | 31.8.36, 5.12., 20.12., 10.1. | 8,50 |

Tabelle II G 863

| DIE ARBEIT AM REGISTERBAND: | | | | DIE EINTRÄGE: | | | | |
|-----------------------------|---------------|---------------------------|--------------------------------|---|--------|-------------|--|-------|
| Lage fol. | Äußere Anlage | Chronologie der Quinterne | Bearbeitungs- dauer Tage | Handwechsel fol. | Anzahl | Chronologie | Früheste Einträge | % |
| | Inceptus | Finitus | | | | | | |
| I | 1-20 | 18.8.39 | 11.9.39 | 14V, 18r, 18v | 31 | | 9.5. ¹⁹ , 26.6. | 6,45 |
| II | 21-40 | 11.9.39 | (9.10.)39 ¹⁷ | 22v, 26r, 29v, 31r, 38v, 40r | 40 | | 22.5. | 2,50 |
| III | 41-60 | 18.9.39 | 17.10.39 | 44r, 53v | 27 | | 17.4., 29.5., 20.6., 17.7. | 14,81 |
| IV | 61-80 | 22.9.39 | 27.10.39 | 65r, 65v | 29 | | 4.7.38., 6.3., 2.5., 22.5., 3.7., 17.7. | 20,68 |
| V | 81-100 | (9.10.) 39 ¹⁸ | (2.11.) 39 | 82r, 85r, 90v, 91r | 34 | | 8.11.38, 7.8. | 5,88 |
| VI | 101-120 | 17.10.39 | (13.11.) 39 | 112r, 115r, 116v, 117v | 24 | | 17.4. | 4,16 |
| VII | 121-140 | (17.) 10.39 | (21.11.) 39 | 127r | 41 | | 31.7. | 2,44 |
| VIII | 141-160 | 12.11.39 | (4.12.) 39 | 142r, 152v, 153r | 29 | | 10.4., 27.4., 29.5., 14.8. | 13,79 |
| IX | 161-180 | 12.11.39 | (11.12.) 39 | 162r, 162v, 176r | 34 | | 22.5. | 2,94 |
| X | 181-200 | 16.11.39 | (11.12.) 39 | 182v, 183v, 184v, 185r, 193v, 195r, 195v, 199v, 200r | 27 | | 27.6., 17.7., 31.7. | 12,50 |
| XI | 201-220 | 26.11.39 | 29.12.39 | 214r, 220v | 30 | | 30.1. | 3,33 |
| XII | 221-240 | (11.12.) 39 | (15.1.) 40 | 225r, 226r, 227v, 233r, 233v | 20 | | 9.10. | 5,00 |
| XIII | 241-260 | 14.12.39 | (8.1.) 40 | 243v, 244r, 245v, 247r, 258r, 259r, 259v | 33 | | 14.8. | 3,03 |
| XIV | 261-280 | (18.12.) 39 | 28.1.40 | 267v, 270v, 271r, 275r, 277v, 278r | 26 | | 9.5., 15.5., 29.5., 24.7., 14.8. | 19,23 |
| XV | 281-300 | (8.1.) 40 | (30.1.) 40 | 294v, 297v | 19 | | | |

Feststellung, daß der Band von zwei regelmäßig arbeitenden, im ductus eindeutig verschiedenen Händen (A, B) ausgeführt worden ist, die grundsätzlich je einen Quintern beschrieben, sich jedoch verschiedentlich mitten in einem Quintern unregelmäßig ablösen konnten (siehe Tabelle I, Handwechsel). Hinzu tritt mindestens eine weitere Hand (C), die nur sporadisch eingesprungen ist. Sie hat vor allem Q IX beschrieben.

Die Hände:

A: sehr fließender, unartikulierter Ductus (f. 1 ff., Q I).

B: artikulierter, spitzer Ductus, wobei vor allem die leicht rechts geneigten energischen s-Schäfte auffallen (f. 21 ff., Q II).

C: regelmäßiger, breiter Ductus, sofort erkennbar an der verwendeten dicken Feder (f. 110v ff., Q IX).

Die in der Tabelle I wiedergegebene Liste bietet die eindeutig feststellbaren Handwechsel, Quinternbeginn miteinbezogen.

2. Lausanne G 863 (18. 8. 1439–30. 1. 1440)

a) *Der Einband*: Der aus mit weißem Pergament überzogenen Pappdeckel gebildete Einband mißt $29,3 \times 21$ cm. Er stammt aus neuerer Zeit – wahrscheinlich 18. Jahrhundert – und trägt die mit Tinte in Majuskeln aufgetragene, nicht zutreffende Aufschrift: ACTA MSC CONCILII LAUSANN. Verzierungen sind nicht vorhanden. Der Band wird durch drei Bünde zusammengehalten. Das Fünfbundsystem des ursprünglichen Einbandes ist noch an den im Rücken der Lagen vorhandenen Einrissen zu erkennen²⁰. Beim Neueinband wurden am Anfang und am Ende des Bandes ein Vorsatzblatt eingelegt.

b) *Der Beschreibstoff*: Papier mit folgenden Wasserzeichen: Lage 1–7, Mühlerad mit Achse, ähnlich Briquet Nrn. 13245, 13246. Lage 14, gemischt Mühlerad mit Achse und Traube. Restliche Lagen, Traube, ähnlich Briquet Nr. 12994. Format: die Blätter sind beim Neueinband beschnitten worden und messen $28 \times 20,5$ cm.

c) *Die Lagen*: Wie bei Ms. lat. 61 wurden 15 Lagen zu je 10 Diplomen (20 Blatt) zu einem 300 Blatt starken Band zusammen-

¹⁷ T.p.q. für finitus: spätest datierter Eintrag. Bei den in dieser Arbeit angegebenen Supplikendaten handelt es sich immer um das Datum des concordatum in generali congregatione, der letzten zu durchlaufenden Instanz also.

¹⁸ T.p.q. für inceptus: frühestes durch mehrere Stücke belegtes concordatum in generali congregatione unter Ausschluß der noch früher datierten Streufälle.

¹⁹ Die Jahrzahl wird nur gegeben, wenn Verzug länger als ein Jahr.

²⁰ In dem 28 cm hohen Blatt von unten nach oben gemessen auf Höhe 1,5 cm, 5 cm, 10,5 cm, 16,5 cm, 22,5 cm.

gebunden. Nachträgliche Veränderungen der Quinterne sind nicht festzustellen, außer daß anlässlich des Neueinbandes das erste Blatt der achten Lage mit Quintern 7 verklebt worden ist. Dieselbe Lage 8 weist auch als einzige Abnützungerscheinungen auf, eine abgerissene Ecke (f. 157), einen weggeschnittenen Rand beim relativ stark verwitterten letzten Blatt (f. 160), die sicher nach der Beschreibung anzusetzen sind. Ob daraus auf ein längeres Herumliegen der Quinterne vor dem Binden geschlossen werden kann, oder ob der Schaden nicht vielmehr in der Zeit bis zum Neueinband eingetreten ist, muß offen bleiben. Immerhin scheint mir die irrtümliche Verbindung des ersten Blattes (f. 141) mit Lage 7 während des Neueinbands die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß damals der Registerband in ziemlich aufgelöstem Zustand vorgelegen haben könnte.

Wie bei Ms. lat. 61 wurden die einzelnen Quinterne bei der Ausgabe an die Schreiber zum Teil von diesen selbst, zum Teil durch den verteilenden Beamten angeschrieben²¹. Einige der Quinternanschriften weisen nicht unrelevante Korrekturen auf, auf die ich weiter unten zurückkommen werde:

- II: *Quintus libri sexti sacrorum deputationum* – *quintus* nachträglich gestrichen, von anderer Hand *secundus libri sexti* . . .
- III: *Tertius septimi per deputationes* – *Tertius sexti* . . . durch Umzeichnen von *p* zu *x*. Eindeutig erkennbar am noch vorhandenen Kürzungsstrich auf der zweiten Silbe.
- VI: *Sextus sep* – *sep* (= septimi) sofort gestrichen von gleicher Hand *sexti per deputationes*.
- IX: *Tertius quinti per concessum* – ganzer Eintrag gestrichen, von gleicher Hand *nonus sexti per deputationes*.
- XIV: *XII sexti per deputationes* – *XII* nachträglich gestrichen, von anderer (der foliierenden) Hand *XIII sexti* . . .

Auch hier finden sich, wie in Ms. lat. 61 die Inceptus- und Finitus-Vermerke, Computatus-Vermerke fehlen wiederum vollständig. Allerdings sind der Schere des neuzeitlichen Buchbinders vor allem die Finitus-Vermerke zum Opfer gefallen. Verschiedentlich scheinen diese Vermerke, wenn man die Breite des heute noch vorhandenen untern Randes beachtet, gar nicht eingetragen worden zu sein. Bei der Ausgabe dürften die Lagen bereits zum Teil (z. B.

²¹ *Primus*, *secundus* usw., *sexti per deputationes* oder auch *sexti sacrorum deputationum*. Die Anschrift scheint mitunter von der gleichen Hd. wie der Text geschrieben zu sein, z. B. f. 121r, 141r. Jedenfalls mehrere Hde.

Quintern 2 und 14)²² oder ganz (z. B. Quintern 8)²³ mit römischen Ziffern foliiert gewesen sein²⁴; jedenfalls erfolgte die Follierung durch mehrere Hände.

Die Chronologie der Quinterne, wie sie sich aus den Inceptus- und Finitus-Daten auf Tabelle II ergibt, zeigt daß die Bearbeitungsdauer je Quintern deutlich ausgeglichener ist als bei Ms. lat. 61. Dabei wurden hier in der Regel vier Quinterne sich zeitlich unregelmäßig überdeckend parallel geführt. Für kurze Zeit konnte auch nur drei oder zwei Lagen parallel laufen. Bemerkenswert ist, daß der ganze erste Quintern zeitlich allein steht.

d) *Die Anlage des Schriftraums*: Der Schriftspiegelrand wurde mit einem Stift eingeritzt, wobei die waagrechten wie die senkrechten Linien von Blattrand zu Blattrand durchgezogen wurden. Zirkel-löcher sind nicht auszumachen, eine Linierung fehlt. Die Schriftspiegel wurden sehr unregelmäßig vorgezeichnet, die Ausmaße variieren selbst innerhalb eines Quinterns bis zu 2 cm Unterschied, und die Hände halten sich besonders gegen Ende des Bandes nicht genau an die Vorlage. Die Maße des Schriftspiegels liegen im Durchschnitt bei ca. 20 cm Höhe auf ca. 12 cm Breite. Die Breite der Ränder anzugeben erübrigt sich, da die Seite nicht mehr ihre ursprünglichen Maße hat. Ebenso ist es der Sorglosigkeit des neuzeitlichen Buchbinders zuzuschreiben, wenn er bald oben bald unten mehr abschneidet, was die Lage des Schriftspiegels in der Höhe erheblich variieren läßt.

e) *Die Schrift*: Es handelt sich um mehr oder weniger kurrente Kanzleischriften. Die Schriftidentifikationen erweist sich als relativ schwierig, da die Registereinträge nicht in einem Zuge erfolgt sind, was deutlich spürbare Variationen bei ein und derselben Hand zur Folge haben kann. Zudem scheinen die Schreiber mitunter während einiger Zeilen gewisse Charaktere der Vorlage auszuprobieren²⁵ oder sie wechseln die Schriftart etwa von einer relativ kalligraphi-

²² Bei Umdisposition aus Quintern V zu II wurde die Umfollierung der bereits gezählten Blätter nötig, f. 81–89 zu f. 21–29, ebenso bei XIV aus XII, f. 221–224 zu f. 261–264.

²³ Beim ganzen Quintern mußte die Follierung um eine Stelle korrigiert werden.

²⁴ Korrekturen der Follierung: f. 21–29 aus 81–89, vgl. Anm. 22; f. 51 aus 52; f. 59 aus 69; f. 95 aus 94, das irrtümlich doppelt gezählt war; f. 127–133 durch Streichung (C)CXXVII aus 227–233; f. 141–159 (160 ist Rand weggeschnitten) aus 140–158, vgl. Anm. 23; f. (183), (188), Follierung fehlt; f. 195 bis 197 aus 196–198, 195 war zunächst übersprungen worden; f. 261–264 aus 221–224, vgl. Anm. 22; f. 252 aus 277; f. 297–300 aus 296–299, f. 296 war zunächst doppelt gezählt worden.

²⁵ Ein Beispiel solcher Schriftvariationen f. 176.

schen Bastarda textualis bis zur eiligsten Kursive²⁶. Immerhin ist nach einer ersten systematischen Durchsicht eines offensichtlich: es handelt sich nicht nur um eine Hand je Quintern, wie Haller angibt und wie es bei Ms. lat. 61 mehrheitlich zutrifft²⁷, vielmehr löst sich eine Mehrzahl im Ductus eindeutig verschiedener Hände in sehr unregelmäßiger Folge ab²⁸. Wieviele Hände es insgesamt sind, kann bei der Schwierigkeit der Identifikationen vorläufig nicht mit Sicherheit gesagt werden. Es scheint sich meines Erachtens um 4–5 regelmäßiger auftretende Hände zu handeln, zu denen etwa drei nur kurz in Erscheinung tretende Hände hinzutreten. Es ist klar, daß hieraus noch nicht auf die Zahl der fest in der Registratur arbeitenden Scriptorum geschlossen werden kann. Auffallend ist schließlich, daß bei G 863 die Schriften deutlich unsorgfältiger sind, als es bei Ms. lat. 61 der Fall ist, und daß innerhalb des Bandes die Schrift gegen Ende fortlaufend eiliger und großräumiger wird²⁹. Die Zusammenstellung in Tabelle II (Handwechsel) führt nach Quinternen und Folien geordnet die Handwechsel an, soweit sie eindeutig zu erkennen sind. Die Liste veranschaulicht sehr deutlich die Häufigkeit und Unregelmäßigkeit der Handwechsel.

Abschließend ist hier noch auf das in Supplikenregistern um diese Zeit noch nicht übliche Auftreten von mehr oder weniger kalligraphischen mit feinen Federstrichen ausgezeichneten (Rauten- und Netzmuster, Ringe) Zierinitialen hinzuweisen: fol. 259v (R), 278v (R), 281v (E), 290r (Q), 290v (R).

3. Die Einträge in Ms. lat. 61 und G 863

Die Transkription der Originalsupplik in die Register erfolgte – wie in Rom – wörtlich, in Ms. lat. 61 sogar mit Übernahme der im Original vorhandenen Korrekturen. Zunächst wurde der Text der Supplik eingetragen, wobei einzig die Klauseln mitunter abgekürzt wurden. Während die Formel *cum clausulis oportunitis* noch

²⁶ So z. B. f. 142r–152v, vor allem auf f. 142v, wobei ich den Eintrag, der zunächst in Bastarda textualis beginnt um dann zur Kursive überzugehen, der nachfolgenden immer kurrenter werdenden Hd. zuordne.

²⁷ Haller, l.c., 23, «jede Lage von einem und demselben Schreiber geschrieben». . . «überhaupt nur zwei Schreiber zu unterscheiden».

²⁸ Eine Hand kann einen halben Quintern und mehr beschreiben, andernorts nur gerade einen Eintrag ausführen. Wechsel auch mitten im Eintrag möglich, z. B. f. 162r.

²⁹ Aufschlußreich der Vergleich der sehr flüssig und regelmäßig schreibenden, stark rechts geneigten, im Ductus auf die humanistische Schrift hinweisenden Hand: f. 44rff. sehr diszipliniert – f. 117vff. großräumig und eilig.

dem Wortlaut der Vorlage entsprechen dürfte, scheint mir beim Anfügen des *etc.* Abkürzung durch den Scriptor vorzuliegen, eindeutig wurden Klauseln nicht ins Register transkribiert, wenn Formulierungen wie die folgende auftreten: *cum certis non obstantiis in dicta supplicatione contentis*³⁰. Hier liegt eindeutig ein Abweichen von der in Rom gepflegten, gerade die Spezialklauseln sorgfältig bearbeitenden Praxis vor. Ohne ein Alinea folgt dann Datum und Stellungnahme der vier Deputationen versehen mit der Namenszeichnung des entsprechenden Deputationsnotars, das Konkordat des Zwölferausschusses und schließlich das Konkordat der Generalkongregation immer versehen mit dem Namen des betreffenden Notars³¹.

a) *Die Chronologie der Einträge*: Aus den römischen Supplikenregistern ist bekannt, daß die Einträge nicht in chronologischer Reihenfolge aneinander anschließen, sich aber immerhin in der Nähe und innerhalb des von Inceptus- und Finitus-Vermerk umrissenen Zeitraums bewegen. Vereinzelt Nachzügler mit einem Verzug von mehreren Wochen, gegen Ende eines Pontifikatsjahrs

³⁰ Haller, l.c., 26. Hier finden sich zwei Beispiele solcher Einträge aus G 863 abgedruckt, S. 25–27.

³¹ Die Auffindung von Originalsuppliken wäre hier sehr zu begrüßen. Dephoff scheint trotz seiner Angaben, op. cit., 106 Anm. 518, keine Originalsupplik gekannt zu haben, sonst wäre er nicht auf die Idee gekommen, die Signaturen der Deputationen seien auf getrenntem Zettel erfolgt (welch ein Papierkrieg, welche Gefahr der Vertauschung von Signaturen!). Den Suppl. reg. entnehmen wir, daß die Signaturen wahrscheinlich auf die Rückseite der Suppliken oder unter dieselbe geschrieben wurden: *Super supplicatione retrospectiva . . .* oder *introscripta* oder dann auch *suprascripta*, so wird in den Signaturen wiederholt spezifiziert. Auf die Frage nach der inhaltlichen Form der ans Konzil gerichteten Suppliken kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden, das wäre Aufgabe einer eigenen diplomatischen Untersuchung. Ob die Formeln die gleichen waren, wie die in päpstlichen Suppliken üblichen, wie Dephoff, op. cit., 105 f., annimmt, müßte anhand der Register überprüft werden. Hier seien nur zwei Beobachtungen mitgeteilt: Es bestand am Konzil die Möglichkeit, anonyme Suppliken einzureichen, die Namen und weiteren Angaben mußten dann in der Kanzlei hinterlegt werden. Beispiel: G 863 f. 26, *Exponitur . . . pro parte ecclesie filii, cuiusdam cleri, quod alius quidam, alius clericus, quandam capellaniam . . . resignavit . . . ipsius necnon et resignationis et capellanie huiusmodi loci et diocesis, ubi consistit, nomina et cognomina et alia exprimi necessaria in cancelleria exprimenda pro expressis habens*; oder kurz G 863 f. 64v., *devotus ecclesie filius in cancelleria nominandus*. Beispiele finden sich auch in Ms. lat. 61 f. 68v, *monachus . . . cuius nomen obticetur*; f. 25r, 150v, 151r, 160v, 168r, 175v, 288v (auch Laien, *duo milites*) u. a. Dann gab es auch am Konzil die Möglichkeit Supplikenbewilligungen mit der simplex-signatura-Klausel zu erreichen G 863, f. 1r, *et quod simplex signatura absque aliarum literatum desuper confectione sufficiat* (14. 8. 39).

sogar von mehreren Monaten sind nicht ungewohnt, wobei es sich zum Teil um offensichtliche Vordatierungen (*per inde valere*) handelt³². Bei den Supplikenregistern des Basler Konzils verhält es sich ähnlich. Ein beachtenswertes Abweichen von der in Rom üblichen Norm ist jedoch in der relativ großen Zahl der Nachzügler und der Länge ihres Verzugs festzustellen. In den Tabellen I und II (Chronologie der Einträge) sind nur jene Einträge angeführt, die mehr als zwei Monate vor dem Inceptusvermerk datiert sind. Die Prozentangaben beziehen sich auf die je unterschiedliche Zahl der Einträge (siehe Tabellen I und II) pro Quintern. Die stärkste Abweichung von den an römischen Registern gemachten Beobachtungen ist in der in Einzelfällen extrem langen Verzugsdauer zu sehen. Da die Konzilskanzlei offensichtlich keine zwingende Zeiteinheit, die dem römischen Pontifikatsjahr entsprochen hätte, kannte, war rein theoretisch die Möglichkeit zu längeren Verzögerungen bei der Registratur gegeben. Daß es und in welchem zeitlichen Ausmaß es geschah, ist beachtenswert. Dabei handelt es sich nicht etwa um nebensächliche Dinge: Länger als zwei Jahre mußte, nachdem sie am 29. Oktober 1434 den Instanzenweg erfolgreich durchlaufen hatte, die Konfirmation der Abtswahlen zweier Zisterzienserkonvente des Bistums Brandenburg auf die Registratur warten³³. Und die Registratur der von den Deputationsnotaren 1. März 1436 eingereichten und gleichentags verabschiedeten – diese außerordentliche Eile läßt auf die Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrags schließen – Supplik um Zulassung zu den übrigen Notaren mit Platz in der Rota und den damit verbundenen Rechten verzögerte sich länger als ein Jahr, obwohl die betreffenden Notare dauernd in Basel residierten und sehr aktiv an den Konzilsgeschäften teilnahmen³⁴. Die betreffenden Stücke wurden eindeutig nicht nachgetragen, sie sind von ein und derselben Hand mitten unter den sehr viel späteren Suppliken eingeschrieben worden. Sie sind auch nicht vordatiert worden, denn sie erscheinen in den Protokollen tatsächlich unter den angegebenen Daten. Wenn die *Per-inde-valere*-Formel auftritt, bezieht sie sich meist nicht auf die Datierung und zudem handelt es sich nicht um die uns hier interessierenden

³² Ich halte mich hier an die Beobachtungen von Pitz, *op. cit.*, 21. Die Praxis unter Calixt III. unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen unter Eugen IV. An dieser Stelle sei Herrn Dr. Hermann Diener, Rom, der mit großer Hilfsbereitschaft meine Arbeit durch Auskünfte und Übermittlung von römischem Vergleichsmaterial unterstützt hat, mein herzlicher Dank ausgesprochen.

³³ Ms. lat. 61 f.74r; vgl. CB 3, 238.

³⁴ l.c. f. 6v.

extrem früh datierten Betreffnisse³⁵. Soweit bis jetzt feststellbar, scheint dieser Verzug kaum auf irgendwelche Geschäftsabläufe bei der Erledigung von Suppliken – etwa in der Einschaltung eines Recipienten³⁶ – noch auf gewisse Vereinbarungen – wie eben die Vordatierung – zurückzuführen zu sein. Die Möglichkeit schließlich, daß die am Konzil weilenden Prokuratoren der Petenten, lange nachdem das Geschäft erledigt war, die Originalsupplik nachträglich zur Registrierung einreichten, als endlich nach 1435 die Supplikenregistratur organisiert war, könnte höchstens für das Liber secundus in Anschlag gebracht werden, womit man bei Ms. lat. 61 meines Erachtens unsichere Spuren³⁷ von gewissen Anfangsschwierigkeiten feststellen würde, aber keineswegs die ähnliche Erscheinung beim Liber sextus erklären könnte. So wird meines Erachtens der Grund für diese Erscheinung wohl am ehesten in der Arbeitsweise der Supplikenregistratur selbst gesucht werden müssen.

b) *Die Marginalien*: Ähnlich wie in Rom wurden am Rand jedes Eintrages die zur Kontrolle und Orientierung nötigen wichtigsten Tatbestände notiert: Mit einem Kollationsvermerk wurde die Überprüfung des Eintrages nach dem Original firmiert, mit der systematischen Angabe von Bistum und Geschäft die nachträgliche Auffindung eines Stückes erheblich erleichtert. Bei näherer Untersuchung stellt man auch hier Unterschiede im Vergleich zu den römischen Registern fest, nicht nur das Fehlen der Referendarnamen, welches bereits Haller aufgefallen ist. Halten wir fest, daß in Rom zur Zeit unserer Registerbände, diese Marginalnote durchwegs links des Eintrages erfolgten, und zwar am Kopf die Initiale

³⁵ l.c. 74v, 75r: eine höhere Instanz betreffend, *per inde habere . . . et valere . . . acsi supplicatio ipsa per sacras huius sacri concilii deputationes admissa et concessa fuisset* (statt nur durch Signatur der Präkognitoren); l.c. 170v: Die Veritas precum betreffend, «*per inde habentes acsi in ea parte vera situatio fuisset in supplicacione narrata*»; l.c. 217v/218r, eine Reformation betr. Non-obstantien, «*declarare . . . litteras . . . valere per inde acsi in eisdem litteris de dicta capellania in monasterio s. Margarete plena et expressa mencio facta fuisset*»; l.c. f. 297v (vgl. CB 4, 256): eine höhere Instanz betreffend «*commissio plenarie potestatis bullas expediendi . . . Et quod per inde valent acsi in generali congregacione conclusum*».

³⁶ Wie Pitz, Supplikensignatur, 77f., 125, 204–206, ihn versteht.

³⁷ Zu beachten wäre hier, daß am 5. 2. 1435 zumindest für die Nachregistrierung der bereits ausgegebenen Bullen ein zwingender Termin von acht Monaten beschlossen worden ist (CB 3, 305). Sollte – wie bisher angenommen (cf. Anm. 64, 73) – damals auch das Supplikenregister eingesetzt haben, würde wahrscheinlich ein ähnlicher Termin gesetzt worden sein, so daß von der offiziellen Reglementierung her im Liber secundus nichts mehr von diesen Nachregistrierungen erwartet werden dürfte.

der Diözese, in der Mitte der Geschäftsvermerk³⁸. Der Tatbestand der konziliären Supplikenregister sei zum Vergleich kurz zusammengestellt.

Kollationsvermerke: Sie erfolgen durchgehend in beiden Bänden jeweils gleich neben dem Kopf des Eintrags, und zwar immer links (*coll* = *collata*). In den römischen Registern fehlt dieser Vermerk vollständig.

Geschäftsvermerk: In Ms. lat. 61 erfolgt der aus einem die Art des Geschäftes bezeichnenden Stichwort bestehende Vermerk zunächst, wie in Rom üblich, regelmäßig, und zwar immer am äußeren Seitenrand, also recto rechts, verso links (*no prov* = *nova provisio*, *priv* = *privatio*, *disp* = *dispensatio*, *alt port* = *altare portatile*, *comm* = *commissio* usw.). Gegen Ende des Bandes erfolgt er nur noch unregelmäßig. In G 863 fehlt jede Bezeichnung des Geschäftes.

Bistumsvermerk: Im Unterschied zu Rom wird zur Bezeichnung der Diözese nicht nur ein Buchstabe ausgeworfen, sondern der ganze Name angeschrieben (*Basilien*, *Mediolanen* usw., für Rom wie üblich *de Urbe*). In Ms. lat. 61 und G 863 erfolgt der Vermerk immer am äußeren Seitenrand, also recto rechts, verso links des Eintrags. War kein Bistum in der Supplik bezeichnet, so setzte man ohne sich weiter darum zu bemühen, einfach *sine dioc(esis)*, ein Verfahren, das – soweit ich Katterbach, *Specimina* entnehme – in Rom unbekannt ist. Das Ergebnis dieses Vergleichs ist die Feststellung, daß die konziliären Register in der ganzen Anlage der Marginalnoten systematisch von ihrem römischen Vorbild abweichen. Hinzu tritt eine Veränderung, die – zunächst wohl mehr aus Nachlässigkeit (Ms. lat. 61), dann systematisch (G 863) – auf eine Vereinfachung der Arbeit hinzutendieren scheint. Gerade die zutreffende Wahl der Geschäftsvermerke erforderten eine Kenntnis der verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten und vor allem aufmerksames und verständiges Durchlesen der oft langen und umständlichen Suppliken und nicht nur eine *de verbo ad verbum*-Kollation. Mit dem Verzicht auf diese Notiz war eine reale Arbeitserleichterung gegeben.

c) *Die Korrekturen:* Wie in den römischen Supplikenregistern wurden auch in unsern Registerbänden zahlreiche Korrekturen vorgenommen. Soweit es sich lediglich um Irrtümer des Scriptor handelte, wurden diese bei der Kollationierung mit dem Original richtig gestellt, wobei – wie in Rom üblich – Anfang und Ende der Korrektur mit der Namensinitiale des korrigierenden Beamten ver-

³⁸ Katterbach, *Specimina*, S. XV sowie Tafeln V–XII.

sehen wurde³⁹. Mitunter hat der Korrektor sich bemüht gesehen, erklärende Marginalnotizen beizufügen, mit denen wir uns hinsichtlich ihrer Aussagekraft über die Registerführung näher befassen müssen. Auffallend ist, daß Ms. lat. 61 entschieden mehr Marginalnotizen aufweist als G 863 (15:5). Auch vom Inhalt der Notizen her ist bei Ms. lat. 61 auf eine viel intensivere Arbeit am Text zu schließen als bei G 863. Bei letzterem sind die Notizen lediglich dort zu finden, wo sie unumgänglich sind, bei Kassationen⁴⁰, offenkundigen Mängeln⁴¹ und Korrekturen, die die Rechtssubstanz der Supplik veränderten und nur von den dazu berechtigten Instanzen wohl aufgrund einer neuerlichen Supplik um Reformation vorgenommen werden durften⁴². Das alles findet sich bei Ms. lat. 61 auch⁴³. Aber darüber hinaus bringen hier die Notizen ein wachsameres Überprüfen aller Unregelmäßigkeiten, ein peinliches Bedachtsein auf möglichste Originaltreue auch in der äußeren Form zum Ausdruck. *Ita fuit in originali* wird bei marginal gesetzten Interpolationen oder Streichungen wiederholt bemerkt⁴⁴. Diese befanden sich offenbar als solche im Original und wurden getreulich ins Register übernommen. Wo irgendwelche Fehler im Original festgestellt wurden, wurde dies notifiziert, um die Annahme einer Fehlregistrierung auszuschließen⁴⁵. Erscheinungen, die den Verdacht auf eine Fälschung erweckten, wurden mit größtem Mißtrauen behandelt. Bei einer Supplik um Konzession verschiedener

³⁹ In beiden Hss.: *E*. Ob dieser Korrektor – in Rom: magister hebdomadarum (vgl. Anm. 13) – mit dem sich in den Marginalnotizen G 863, f. 1v, 233r, voll nennenden *E*(rhardus) *de Oelpe* zu identifizieren ist? Vgl. Lazarus, op. cit., 325: Erhardus Elpe computator.

⁴⁰ f. 85v: *Cassata quia alibi registrata*; f. 236r: *Cassata quia de vacantibus* (hiezuvgl. weiter unten).

⁴¹ f. 211v: *Attende quod hec supplicatio non habet conclusionem*, bei einem Eintrag, der nur die Signaturen dreier Deputationen und keine Konkordate aufweist und damit noch keine Rechtsgültigkeit erlangt hatte. Ein Spatium für den Nachtrag des Fehlenden wurde offenbar unterlassen.

⁴² f. 1v: *Correcta in registro de mandato rev. card. Arelatensis et vicecancellarii, E. de Oelpe*, bei Interpolation einer neuen Klausel. f. 233r: *Correcta de mandato sacrorum deputacionum de fide et de pace, E. de Oelpe*, bei einer von der Glaubensdeputation veranlaßten Interpolation. Solche Bemerkungen erlauben übrigens eine differenziertere Betrachtungsweise des konziliären Instanzenwegs.

⁴³ Kassation: f. 98r, 103v; Änderung der Rechtssubstanz *de mandato dom. vicecancellarii*, f. 27v; Mängel: f. 183r, *Nota quod istud vacat ex eo quia supplicatio non fuit concordata nec conclusa*. In das freigelassene Spatium wurde nachträglich von gleicher Texthand das Fehlende eingefügt.

⁴⁴ f. 217r, 253v; 128r, betr. einer marginal gesetzten und gestrichenen Korrektur; f. 239v, betr. Streichung im Text; f. 124r: *Iste virgule fuerunt ita in originali subducte . . .*, betr. einer Textunterstreichung.

⁴⁵ f. 295r: *Nota quia erravit notarius in conclusione quoad signaturam*.

Prärogativen an einen Dignitär war offenbar von anderer Hand am Rand ein zusätzliches Recht auf eine besondere Chorcappa – diese im Spätmittelalter so unerhört wichtig genommene Distinktion in der Chorkleidung – nachgetragen worden. Der Korrektor hat diese verdächtige Interpolation, die vom Registerschreiber einfach in den Text aufgenommen worden war, zunächst gestrichen, sie sofort dem Registrator gemeldet und erst marginal nachgetragen, als er durch höhere Instanz dazu aufgefordert worden war⁴⁶. Hatte der Schreiber die Eintragungen versehentlich auf einer neuen Seite weitergeführt ohne die vorhergehende Seite voll zu beschreiben, wurde, um jeden Verdacht über das große freigelassene Spatium zu zerstreuen, angemerkt: *vacat sine fraude sed ex errore*⁴⁷. Schließlich weisen auch Querverweise auf zusammengehörende Suppliken auf eine rege Bearbeitung des Registerbandes hin⁴⁸. Von all dem findet sich in G 863 keine Spur. Ob dieser Registerband unsorgfältiger kollationiert worden ist als Ms. lat. 61, kann hieraus ohne minutiöse Nachprüfung der Einträge in G 863 hinsichtlich ihrer formalen Korrektheit nicht geschlossen werden. Immerhin – und das ist schon bedeutsam genug – haben sich in G 863 keine Spuren so intensiver Bearbeitung wie in Ms. lat. 61 niedergeschlagen. Das Fehlen jeder die äußere Erscheinung und Unregelmäßigkeit der Originalsupplik beschlagenden Marginalnotiz erlaubt wenigstens die Vermutung, daß – wohl im Hinblick auf eine Arbeitsrationalisierung – mindestens diesbzügliche Bemühungen aufgegeben worden sein dürften.

d) *Gattungsfremde Einträge*: Beide Bände enthalten Einträge, die weder formal noch inhaltlich einer Supplik entsprechen, eine Erscheinung, die in römischen Supplikenregistern undenkbar ist. Dabei wurden diese Fremdeinträge nicht als Fehlregistrierungen empfunden, sie wurden wie die Suppliken sorgfältig kollationiert, wenn nötig korrigiert, aber nicht gestrichen, während andererseits eine irrtümlich doppelt registrierte Supplik sofort kassiert wurde⁴⁹. Nachfolgend seien diese Einträge zusammengestellt:

⁴⁶ f. 108v: *Nota quod hee dictiones (?) posite fuerunt in margine supplicacionis originali et que fuerunt de manu aliena, quas registratori recusavi quousque rev. dom. vicecancellarius car. Arelatensis mandavit michi per speciale mandatum.*

⁴⁷ f. 61r.

⁴⁸ f. 75r: *Nota quod ista sequens debet precedere . . . ; f. 113v: Nota quod supplicaciones, ad quas se presens supplicacio refert, registrate sunt in eodem libro folio 104 et 105.*

⁴⁹ Vgl. Anm. 40.

Ms. lat. 61

f. 17r: *Cum hiis diebus novissime proch dolor fabricate et falsificate fuerunt nonnullae littere...*, 17. 6. 37. Unter den Deputationen zu beratendes Avisamentum betr. Einrichtung einer Kommission zur Bekämpfung von Urkundenfälschungen⁵⁰.

f. 17v: *Quia domini deputati in materia falsitatis...*, 21. 6. 37. Idem betr. Einführung des Majoritätsprinzips in obiger Kommission⁵¹.

f. 18r: *Cum venerabiles patres ordinis s. Benedicti provincie Maguntinens. et dioc. Bambergens...*, 28. 6. 37. Idem betr. Mandat an den Benediktinerprovinzialen zur Abhaltung eines Reformkapitels in Nürnberg⁵².

f. 18r: *Item quod nemo debet esse iudex in causa propria...* 28. 6. 37. Idem betr. Beschluß, daß kein Scriptor zugleich Taxator sein dürfe.

f. 69v: *Die veneris XXII mensis marcii anno...*, 22. 3. 39. Idem betr. Vollmachtenverleihung an Kard. Cesarini zur Regelung der Verhältnisse im Bistum St. Pons de Thomières⁵³.

f. 73r: *Die veneris sexta mensis septembris... in generali congregatione... lecta fuerunt concordata...*, 6. 9. 37. Idem betr. Erklärung, daß der Kardinal de Fuxo (Foix) nicht in die gegen Eugen IV. und Anhängerschaft gerichtete Zitation miteinbegriffen sei⁵⁴.

f. 73v–74r: *Die veneris etc.* (wie oben), 6. 9. 37. Idem betr. Erweiterung der Vollmachten Kardinal Cesarinis zur Visitation nicht nur der deutschen Augustinerchorherren und Benediktiner, sondern auch des Säkularklerus⁵⁵.

f. 121v–123v: *Minuta super primariis precibus dom. imperatoris cum signatura dominorum deputatorum, XII kal. octobris* (21. 10. 37). Ein durch Delegierte der Deputationen zu beratender Entwurf.

f. 286v: *Tenor advisamenti de quo supra fit mencio*⁵⁶. *Avisamentum in facto processus contra dom. Eugenium IIII.* 22. 3. 38. Von den Deputationen zu beratendes Avisamentum betr. Vollmachtenerteilung an die Promotoren und den Procurator fiscalis im Prozeß gegen Eugen IV.

G 863

f. 12r: *Nota dominorum commissariorum in causa Coloniensis abbatisatus undecim milium virginum.* Bericht der Kommissare über die um-

⁵⁰ Vgl. CB 6, 66.

⁵¹ Vgl. l.c.

⁵² Vgl. CB 6, 70.

⁵³ Vgl. CB 6, 29.

⁵⁴ Vgl. CB 6, 101²³.

⁵⁵ Vgl. CB 6, 103f.

⁵⁶ Die Bemerkung bezieht sich allerdings nicht auf den unmittelbar vorhergehenden Text. Das Avisamentum ist z. T. erfaßt in CB 6, 195.

strittene Wahl der Äbtissin *Agnes de Kerperen* im Anschluß an deren Supplik um *nova provisio*, 18. 7. 39 ins Register eingetragen⁵⁷.

f. 61v–63v: *Sequitur computa rationis Degonis de Albertis et Anthonii de Jomfibilaciis sociorum depositariorum sacri Basiliensis concilii a die ultimi mensis julii anno M^oCCCC^oXXXVII^o usque ad presentem diem de omnibus pecuniis per ipsos traditis et receptis in facto sacri concilii*, 10. 5. 39⁵⁸.

f. 138v–139r: *Cum per synodale decretum XXXVII sessionis...*, 21. 11. 39. Unter den Deputationen zu beratendes Avisamentum betr. der Gesandtschaft an den Herzog von Savoyen und gewählten Papst, Amadeus von Savoyen⁵⁹.

f. 184v: *Insuper quod ex parte sacri concilii...*, 21. 11. 39. Idem betr. die Ernennung des Kardinals Ludovicus Aleman zum Legaten de latere⁶⁰.

f. 205r: *Venerabili in Christo patri dei gracia episcopo Tullensi...*, II^o nonis decembris (4. 12. 39). Mandat des Konzils an den Bischof von Toul wegen einer Ehedispens.

f. 233r: *Die decima nona mensis decembris (1439) sacra deputacio pacis considerans... motu proprio providit...* 23. 12. 39. Eine Provision für *mag. Johannes Pulchripatriis*, Professor der Theologie und Deputationsmitglied.

Daß sich diese Stücke ins Supplikenregister verirren konnten, läßt sich am ehesten dadurch erklären, daß sie zum Teil den gleichen Instanzenweg zu durchlaufen hatten wie die Suppliken. Die zahlreichen Anträge des Zwölferausschusses (*avisamenta*) wurden wie die Suppliken von diesem Ausschuß zur Behandlung an die Deputationen ausgegeben, wurden mit den Suppliken von Deputation zu Deputation gesandt, mit diesen kamen sie schließlich in die Konkordatsverhandlungen – der Weg ist an den verschiedenen Signaturen eindeutig feststellbar – und es ist sehr wohl möglich, daß sie danach auf dem Weg zur Registratur versehentlich nicht mehr aus dem Supplikenbündel ausgesondert worden sind. Den gleichen Weg scheint die von der Friedensdeputation ausgegangenen Provision gegangen zu sein, während die *noticia commissariorum* wohl einfach an die entsprechende Supplik angeheftet gewesen sein wird, und so den Weg ins Supplikenregister gefunden

⁵⁷ Vgl. CB 6, 543¹⁹, Beratung der *dep. pro comm.*

⁵⁸ Publiziert und kurz kommentiert von Haller, l.c., 234–236. Siehe auch Lazarus, op. cit., 243–256, bes. 250–256, 261–272. Zu de Albertis siehe neuerdings Franz Ehrensperger, Basels Stellung im internationalen Handelsverkehr des Spätmittelalters, Diss. Basel, Zürich 1972, 278 mit Lit.

⁵⁹ Vgl. CB 6, 719³²–720²⁸, Beratung in der *dep. pro comm.*

⁶⁰ Vgl. CB 6, 720³²–721¹³, dito.

haben dürfte. Unerklärlich bleibt das Erscheinen des Konzeptes für das Schreiben an den Kaiser, das nicht von den Deputationen selbst beraten worden ist, ferner des Mandats an den Bischof von Toul und der Kreditabrechnung. Alle diese Stücke gehören und gehörten – wo wären sonst die zahlreichen andern zur gleichen Zeit verabschiedeten Avisamente, die Briefe und Rechnungstellungen geblieben – woanders hin: in Protokolle (da sind die Avisamente auch zu finden), Konzeptbücher, Auslaufregister und Rechnungsbücher. Die Zahl und die Verschiedenartigkeit der Irrläufer, die den Weg ins Supplikenregister gefunden haben, scheinen mir darauf hinzudeuten, daß in der Systematik der Konzilsregistratur, die sich einerseits möglichst eng an die komplizierte römische Registratur anlehnen wollte, andererseits den von der römischen Kurie verschiedenen Instanzwegen entsprechend doch neu überdacht werden mußte, eine fühlbare Unsicherheit bestanden haben dürfte⁶¹.

4. *Ergebnisse und eine methodische Überlegung*

Das Ergebnis vorstehender Untersuchung ist zunächst die Tatsache, daß sich die konziliären Supplikenregister in mehrfacher Hinsicht von den römischen unterscheiden. Für die Wertung dieses Unterschiedes sind weniger Details, wie die Änderung des Formats oder der Marginalvermerke, noch die artfremden Einträge von Bedeutung als vielmehr die relativ großen Differenzen in der Chronologie der Einträge und die Häufigkeit der Handwechsel. Diese Beobachtungen werden wohl im Zusammenhang gesehen werden müssen mit der folgenden meines Erachtens aussagekräftigsten Feststellung, die im Lauf der Arbeit gemacht werden konnte. Rechnen wir die sich aus Inceptus- und Finitus-Vermerken ergebende Bearbeitungsdauer für jeden Quintern aus und vergleichen wir diese mit den entsprechenden Ergebnissen bei römischen Supplikenregistern, so ergibt sich folgendes Bild⁶²:

⁶¹ Über den mühsamen Aufbau der Registratur s. auch Lazarus, op. cit., 225–232; Dephoff, op. cit., 100–113.

⁶² Zum Vergleich haben wir die Reg. suppl. 337–345, d. h. jene Bände, die mit Ms. lat. 61 zeitgleich sind, herangezogen (Katterbach, Inventario, 24f.). Nur jene Quinterne wurden dabei berücksichtigt, bei denen Anfang- und Enddatum noch sicher festgestellt werden können. Die Unterlagen verdanke ich Herrn Dr. Hermann Diener.

Tabelle III

| Reg. Suppl. | Datum | Bearbeitungsdauer pro Quintern in Tagen | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------|-------------|---|----|-----|----|----|----|-----|------|----|----|----|-----|------|-----|---------------------|---------------------|
| | | I | II | III | IV | V | VI | VII | VIII | IX | X | XI | XII | XIII | XIV | XV | |
| 337 | 6.-7.-37 | 29 | | 10 | | 11 | 7 | 6 | 6 | 7 | 7 | 13 | 7 | 7 | 7 | 9 | |
| 338 | 7.-8.-37 | | 8 | | | 9 | | 22 | 7 | 11 | 7 | 7 | 6 | 11 | 4 | 9 | |
| 339 | 8.-9.-37 | | | 7 | | 7 | 11 | 9 | | | | 11 | 6 | | 8 | 47 | |
| 340 | 9.-10.-37 | 16 | 15 | | 8 | 7 | | 12 | 8 | 24 | 9 | 9 | 5 | 10 | 14 | 15 | |
| 341 | 10.-11.-37 | | 6 | 11 | 6 | | | 14 | | | | 30 | 9 | | 23 | 23 | |
| 342 | 12.-1.-37/8 | | | | 15 | 7 | | | 25 | 8 | 5 | | | | | 9 | |
| 343 | 1.-2.-38 | | 14 | 24 | 8 | | | | | 22 | 22 | 22 | 9 | 8 | 17 | | |
| 344 | 3.-4.-38 | | 31 | | 8 | 13 | 8 | | | | | | | | | | |
| 345 | 3.-4.-38 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | Durchschnitt: 12,14 | |
| Ms.lat.61 | 6.37-4.38 | | | | | | | | | | | | | | | | Durchschnitt: 45,26 |
| G 863 | | | | | | | | | | | | | | | | | Durchschnitt: 29,80 |

*(siehe Tabelle I)**(siehe Tabelle II)*

Der Vergleich zeigt zunächst, daß die Basler Skriptoren gegenüber ihren römischen Kollegen für die gleiche Arbeit mehr als die doppelte Zeit brauchten. Letztere benötigten durchschnittlich 12 Tage – die vereinzelt Monatslängen und mehr aufweisenden Quinterne miteinberechnet –, während der Abschluß der Quinterne bei G 863 durchschnittlich 30, bei Ms. lat. 61 sogar 45 Tage auf sich warten ließ, wobei mir der Normalfall eher bei dem relativ konstant geführten G 863 zu liegen scheint. Die Differenz ist erheblich, und es stellt sich die Frage nach der Arbeitsweise und -intensität des Basler Registerbüros. Bekanntlich wurden in der Supplikenregistrierung mehrere Quinterne zugleich ausgegeben, nebeneinander beschrieben und, sobald 15 Lagen vollendet waren, gebunden. Wie wir gesehen haben, wurden in Ms. lat. 61 maximal zwei, in G 863 vier Quinterne parallel geführt. In Rom wurden dagegen acht Quinterne zeitlich relativ strikte parallel geführt, eine Quinterablösung genügte bereits, um die für einen Band nötige Lagenzahl zu erreichen, was bei dem vergleichsweise schnellen Arbeitsrhythmus zu einer sich chronologisch rasch folgenden Serie von zahlreichen Bänden führte. Das war in Basel offensichtlich nicht der Fall, die Leistungskapazität scheint diesbezüglich deutlich geringer gewesen zu sein als in Rom. War aber bei diesem langsamen Arbeitsfluß die Abfolge der Bände gleich angelegt wie in Rom? Es wäre müßig, von den beiden bekannten, genau datierten und innerhalb der Registerserie lokalisierten Bänden ausgehend eine hypothetische Reihenfolge rekonstruieren zu wollen, der Möglichkeiten sind einfach zu viele. Hingegen gibt ein für eine kurze Zeitspanne möglicher Vergleich zwischen Ms. lat. 61 und den in den Protokollen enthaltenen Konkordaten der Generalkongregation, die in der uns interessierenden Zeit lückenlos überliefert sind, zu denken. Vom 7. Juni 1437, Datum, an welchem der erste Quinter von Ms. lat. 61 einsetzt, bis zum 28. November 1437 (bzw. 5. Dezember), Datum, mit dem Brunetis Protokoll abbricht⁶³, zählen wir 212 verabschiedete Suppliken, die in den Registern per deputationes enthalten sein müßten, in Ms. lat. 61 aber fehlen. Das entspricht ungefähr der Zahl der in Ms. lat. 61 enthaltenen 218 Geschäfte, also dem für diesen Zeitabschnitt zu erwartenden Fassungsvermögen eines Registerbandes. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine so große Zahl von Suppliken nicht registriert worden sein soll, und somit

⁶³ CB 6, 58–156. Die Lesung der schon ins Protokoll eingetragenen Suppliken mußte vom 28. November auf den 5. Dezember verschoben werden, so daß nun das betreffende concordatum in generali congregatione im Protokoll unter dem 28. November, im Ms. lat. 61 unter dem 5. Dezember läuft.

möchte ich annehmen, daß offenbar gleichzeitig zwei Bände aufgearbeitet worden sind, wobei durchaus offen bleiben muß, ob diese Bände chronologisch streng parallel oder gestaffelt, sich zeitlich überlappend – ich neige zu letzterem – angeordnet gewesen sind. Andere Anhaltspunkte lassen – wie ich unten zeigen werde – auch beim Liber sextus darauf schließen, daß ein Band parallel gelaufen sein muß. Das würde bedeuten, daß der Aufbau der Registerserie des Konzils wegen den besonderen Arbeitsverhältnissen von Anfang an anders angelegt war als in Rom.

Aber nicht nur das Abweichen vom römischen Vorbild ist für unsere Frage nach der Arbeitsweise des konziliären Supplikenbüros zu beachten, die beiden erhaltenen Register selbst weisen untereinander erhebliche Unterschiede auf. Die beiden Bände scheinen zunächst – soweit ich sehe – durchwegs von verschiedenen Händen beschrieben worden zu sein, was auf eine völlige Veränderung des Schreiberkollegs hindeutet. Dabei scheint man sich bei Ms. lat. 61 grundsätzlich daran gehalten zu haben, daß ein Schreiber wie in Rom einen Quintern ganz ausführte, während bei G 863 die Schreiber ganz offensichtlich nicht mehr an den von ihnen begonnenen Quintern gebunden waren, sondern jeder den jeweils unbesetzten Quintern in Arbeit nehmen konnte, eine Veränderung, in der man ein hastiges Bemühen um vermehrte Speditivität vermuten möchte. Dem entspricht die Beobachtung, daß die Niederschrift bei G 863 zeitlich viel regelmäßiger und rascher erfolgt ist als bei Ms. lat. 61. Andererseits ist Ms. lat. 61 sowohl was die Schrift, als auch die Quinternanschrift und die Follierung betrifft, deutlich sorgfältiger geführt worden, die Arbeit am Registertext, soweit es sich aus den Marginalien und Korrekturen erschließen läßt, sehr viel intensiver gewesen als bei G 863. Diese Veränderung dürfte die Arbeit des Korrektors vereinfacht und den Abschluß des Bandes beschleunigt haben. Ob und in welchem Ausmaß sie zu einer Kapazitätssteigerung des Supplikenbüros beigetragen hat, diese Frage kann, solange nicht vergleichbares Quellenmaterial gefunden ist, nicht beantwortet werden.

Aus all diesen Beobachtungen läßt sich vorläufig noch kein abgerundetes Bild von der Arbeitsweise des konziliären Supplikenbüros gewinnen. Immerhin: Sicher wich sie – das kann man nun wohl sagen – einerseits von dem im römischen Supplikenbüro Üblichen in beachtlichem Maße ab und hat andererseits während der relativ kurzen Zeitspanne, die wir vorläufig beobachten können, eine nicht unerhebliche Entwicklung durchgemacht. Trotz der nicht zu vermeidenden Vorläufigkeit soll hier eine Skizze entworfen werden, die als Arbeitshypothese nicht unnütz sein wird. Bei Be-

ginn der Registratur wurden gleichzeitig zwei Lagen, und zwar wie in Rom grundsätzlich je ein Quintern von einem Schreiber bearbeitet. Mit der Zeit⁶⁴ wurde es – sei es, daß der vermehrte Andrang von Suppliken dies forderte, oder die Anstellung weiterer Schreiber materiell möglich wurde – offenbar nötig oder möglich, noch weitere Quinterne auszugeben. Das scheint nun aber, wenn wir die außerordentlich langsame Bearbeitung der Quinterne durch die zugeordneten Schreiber beachten, nur machbar gewesen zu sein, wenn ein neuer Band eröffnet wurde, sofern man am Prinzip «ein Schreiber, ein Quintern» festhielt, und das war, wie wir aus eben diesem Liber secundus entnehmen, der Fall. Damit wäre eine parallele Führung der Bände eingetreten, die auch späterhin, selbst nachdem das genannte Prinzip offensichtlich aufgegeben worden war, beibehalten worden zu sein scheint, wie ich weiter unten zeigen werde. Mit zunehmendem Ausbau müssen schließlich, soweit wir G 863 entnehmen können, bis acht Quinterne für zwei Bände nebeneinander von fünf bis acht Schreibern beschrieben worden sein, die aber nicht durchgehend zur Verfügung standen (vgl. Handwechsel in G 863), sondern auch andern Verpflichtungen genügen mußten. In dieser Entwicklung dürfte eine Kapazitätssteigerung zu sehen sein, über deren relatives Ausmaß mangels weiteren seriell vergleichbaren Quellenmaterials noch keine Feststellung gewagt werden darf.

Durch Beschleunigung der Schreibarbeit selbst, wie wir sie bei G 863 beobachtet haben, scheint mir – von Einzelfällen abgesehen – eine über G 863 hinausgehende Kapazitätssteigerung kaum möglich gewesen zu sein, da am Konzil kein beständiger Strom von Suppliken Tag für Tag ins Registerbüro floß wie in Rom; die erledigten Suppliken trafen normalerweise nur paketweise ein, jeweils nach dem Konkordat in der Generalkongregation, die bestenfalls einmal wöchentlich stattfand. Schon dadurch wurde die Arbeitsmöglichkeit des Registerbüros ziemlich stark präjudiziert. Diese Supplikenbündel wurden in der Registratur wahrscheinlich zunächst zentral aufbewahrt und sukzessive in kleineren Bündeln von schätzungsweise drei bis zehn Stücken – das läßt sich aus der Chronologie der

⁶⁴ Nach Lazarus, op. cit., 330, sollen im September 1435 5 *scriptores registri (bullarum et supplicationum)* genannt worden sein. In CB 3, 528 sind lediglich 4 *scriptores* genannt, und zwar eher im Zusammenhang mit dem Bullenregister. Hieraus ist also nicht auf eine intensive Arbeit am Supplikenregister bereits 1435 zu schließen. Schon die Tatsache, daß der Beginn der Supplikenregisterserie mehr als ein Jahr nach dem Beschluß vom Januar 1435 (*Monumenta Conciliorum saeculi XV* 2, Wien 1873, 773) anzusetzen sein dürfte (siehe Anm. 73), ist hier aufschlußreich.

Einträge in den Quinternen vermuten – recht willkürlich, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Arbeitsstand, unter die verschiedenen in Bearbeitung stehenden Quinterne verteilt, wohl immer dann, wenn ein scriptor wieder zur Verfügung stand, so daß erhebliche chronologische Unterschiede schließlich nicht ausbleiben konnten. Bei der hier hypothetisch skizzierten Arbeitsweise ließen sich die längere Dauer der Quinterne, die Häufigkeit der Handwechsel und zum Teil die beobachtete Chronologie der Einträge zwanglos in das gewonnene Bild einfügen.

Durch codicologische Untersuchung der vorhandenen Register haben wir ein noch recht skizzenhaftes Bild von der Arbeitsweise des konziliären Supplikenbüros erhalten. Die vollständige Abklärung der Frage ist vorläufig nicht möglich, sie müßte aufgrund weiterer Registerfunde und einer Neubefragung der gedruckten Quellen erfolgen. Sie wäre aber nicht unwichtig, denn sie scheint mir methodisch die Voraussetzung zu bieten für eine systematische Untersuchung der Wirkung des Basler Konzils anhand der Supplikenregister, wobei – wie ich im weiteren zeigen möchte –, wiederum die Codicologie nützliche Dienste leisten könnte.

Es geht um die noch ungeklärte Frage nach der effektiven Breitenwirkung des Konzils in der damaligen christlichen Welt. Hierunter verstehe ich nun nicht etwa die je verschiedene Einstellung politischer und kirchlicher Kräfte zum Konzil, die ja weitgehend abgeklärt ist. Es geht vielmehr darum festzustellen, wie weit die Kirchenversammlung in der breiten Öffentlichkeit – d. h. von der Quellenlage her bedingt, beim mittleren und niederen Klerus, bei den Ordensleuten, und schließlich bei den Laien – zur Kenntnis genommen worden ist. Dabei kann es sich nicht nur um das vage Wissen von der Kirchenversammlung handeln, das ja weder quellenmäßig faßbar noch historisch relevant ist, sondern um die Tatsache, daß viele Zeitgenossen sich – aus welchen Motiven auch immer⁶⁵ – mit ihren Belangen an das Konzil und nicht (nur)⁶⁶ nach

⁶⁵ Auf diese Frage gehe ich sehr bewußt nicht ein, sie müßte an den jeweiligen Fällen einzeln abgeklärt werden, wobei möglich wären: wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu Rom, für den Petenten günstigere Prozedur, politische Abhängigkeit des Petenten, Abhängigkeit des betreffenden Benefiziums von konzilsfreundlichem Patronatsherrn (hier könnte Petent selbst sogar päpstlich gesinnt gewesen sein) usw. Die Beantwortung dieser komplizierten Frage wäre natürlich Voraussetzung zur Ermittlung des den Supplikenregistern als Zeugnisse einer breiten konziliaristischen Gesinnung zukommenden Stellenwertes.

⁶⁶ Das Prozedere, daß beide Instanzen, Kurie wie Konzil, vom gleichen Supplikanten angegangen wurden, wird vermutlich keine Ausnahme gewesen sein. Auch herrschte vor dem offenen Bruch von 1438 nicht nur Konkurrenz zwischen Konzil und Kurie, und die Konzilsväter haben nachweislich Suppli-

Rom wandten. In der so juristisch-institutionell geprägten Kirche des Spätmittelalters läßt sich diese Hinwendung zum Konzil beinahe ausschließlich⁶⁷ an den Rechtsgeschäften, den Streit-, Gratial- und Pfründensachen ermessen, die von den Supplikanten aus allen Himmelsrichtungen vors Konzil gebracht worden sind und die, soweit sie erfolgreich durchgeföhrt werden konnten, ihren Weg in die Supplikenregister⁶⁸ gefunden haben.

Da ist zunächst vor zwei sich anbietenden Methoden zu warnen. Wer Tabelle III betrachtet, könnte leicht versucht werden einen quantitativen Vergleich anzustellen, und aufgrund der Diskrepanz von neun römischen zu einem konziliären Registerband (Ms. lat. 61) für die gleiche Zeit schließen, das konziliäre Supplikenwesen sei vergleichsweise minim gewesen. Dieser Vergleich wird schon dadurch unstimmig, daß neben Ms. lat. 61 ein weiterer, parallel laufender Band angenommen werden muß. Aber auch grundsätzlich ist der Vergleich mit den römischen Registerserien problematisch, da nur ungefähr gleich bekannte Dinge quantitativ miteinander verglichen werden können. Von der Konzilsregisterserie wissen wir aber im Unterschied zur römischen noch herzlich wenig, auch wenn wir schon jetzt aus den vorhandenen Bänden einiges erschließen können. Hiezu sind die oben zusammengestellten Korrekturen der Quinternanschriften bei G 863 heranzuziehen, und zwar insbesondere Quintern III und VI sowie IX⁶⁹. Die Verschrei-

kengeschäfte an Eugen IV. überwiesen (9. 7. 33, *supplicationes concernentes dispensationes «Si neutri» remisse sunt ad dom. nostrum papam*, CB 3, 147).

⁶⁷ Es besteht die Möglichkeit, die Rezeption von Reformdekreten zu verfolgen, soweit die Suppliken zum Beispiel um Bestätigung von kanonischen Wahlen auf sie Bezug nehmen, was ich wiederholt feststellen konnte. Hier ergänzend zu rein rezeptionsgeschichtlichen Arbeiten, die vor allem prosopographisch und textgeschichtlich vorgehen wie neuerdings Ernst Reiter, Rezeption und Beachtung von Basler Dekreten in der Diözese Eichstätt unter Bischof Johann von Eych (1445–1464), in *Von Konstanz bis Trient*, Festgabe für August Franzen, hg. Remigius Bäumer, München-Paderborn-Wien 1972, 215–232.

⁶⁸ Zu beachten wären ferner unter den noch erhaltenen Konzilsakten die Prozeßregister (= Protokolle), deren Angaben jedoch für unsere Fragestellung minim sind. An Untersuchungen in der hier gedachten Richtung liegen vor: Heinrich Stütt, *Die nordwestdeutschen Diözesen und das Basler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441*, in *Nidersächsisches Jb.* 5, 1928, 1–97; Conrad Hanna, *Die südwestdeutschen Diözesen und das Basler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441*, Diss. Phil. Erlangen 1929, die auch die kirchenpolitischen Aspekte mitteinbeziehen. Für den hier interessierenden prosopographisch-statistischen Teil beruhen sie auf einer verschiedentlich fehlerhaften Auswertung allein des CB (zu dessen Quellenwert weiter unten), so daß auf ihnen nicht unbesehen aufgebaut werden kann.

⁶⁹ Vgl. oben S. 211.

bung *septimi* statt *sexti* bei III/VI scheint mir nicht nur eine mechanische Fehlleistung zu sein, allenfalls ließe sich das bei VI annehmen: der Schreiber hätte demnach etwa einfach automatisch fortgezählt sextus, septimus und wäre seiner Kopflosigkeit noch rechtzeitig innegeworden. Das scheint mir kaum wahrscheinlich – die Form der Anschrift war doch zu geläufig – und zudem erklärt es nicht den gleichen Verschrieb bei III. Die zweifache Verschreibung kann meines Erachtens aus der Situation des verteilenden Registrators psychologisch nur so erklärt werden, daß eben zur Zeit, da er diese Quinterne anscrieb, bereits ein liber septimus begonnen hatte, für den er zwischendurch ebenfalls Quinterne ausgeben mußte. Damit ist die Existenz eines weiteren Registerbandes per deputationes, des liber septimus, belegt, der zeitlich wahrscheinlich mindestens seit Lage III des sechsten Buches diesem parallel gelaufen sein muß. Noch weiter führt der Verschrieb bei IX. Ich kann ihn mir nicht anders erklären, als daß es eben eine Registerserie per concessum gegeben haben muß, die zur Zeit des liber sextus bei ihrem fünften Band angelangt war. In Anlehnung an Rom werden diese Register jene Suppliken enthalten haben, die vom vicecancellarius zusammen mit den ihm zugeteilten Präkognitoren erledigt worden sind, eine Aufgabe die ihm von den überlasteten Deputationen mehr und mehr überbürdet worden ist⁷⁰. Eine weitere Beobachtung ist in diesem Zusammenhang zu bedenken. In G 863 f. 236r haben wir eine Supplik um eine vakante Kantorei mit folgender Begründung gestrichen gesehen: *Cassata quia de vacantibus*. Was haben wir hierunter zu verstehen? Es kann sich nicht um ein der römischen de vacantibus (per fiat oder per concessum) Serie entsprechendes Register handeln, denn die Streichung erfolgte ja gerade in einem solchen. Ich glaube daher in der Kassationsbegründung den Hinweis auf eine weitere Registerserie zu erkennen: die Registratur der *collatores beneficium vacantium*, jenes am 10. Mai 1438 aufgestellten ständigen Konzilsausschusses, der seit der Absetzung Eugens IV. mit der Regelung päpstlicher Reservatfälle betraut war⁷¹. Leider ist der gestrichene Eintrag nicht vollständig ausgeführt worden, so daß wir den Instanzenweg nicht mehr nachlesen können, der Irrtum wurde vorher erkannt. Immerhin läßt sich aus dem Vorhandenen entnehmen – und dies spricht

⁷⁰ Lazarus, op. cit., 199 f. vor allem Suppliken de simplici iustitia, ausgenommen die wichtigeren Fälle von Kathedralkirchen. Ob damit konsequenterweise die Supplikensignatur per deputationes der päpstlichen per-fiat Signatur gleichgestellt gewesen sei, konnte ich nicht abklären, es scheint mir den Umständen entsprechend gegeben zu sein.

⁷¹ Lazarus, op. cit., 185 f.

für meine Annahme –, daß es sich um eine angefochtene päpstliche Provision handelte, die auf einem eindeutigen päpstlichen Reservatfall beruhte: das Benefizium war durch den Tod eines kurialen Beamten, eines Abbreviators, freigeworden. Die von dieser Serie zur Zeit des *liber sextus* erreichte Bandzahl ist nicht festzustellen, es dürfte sich damals – beachten wir die noch kurze Lebensdauer jener Kommission und das langsame Anwachsen der bekannten Serien – um kaum mehr als drei Bände gehandelt haben. Schließlich wissen wir von einer nicht zu unterschätzenden Zahl von Suppliken – vor allem Ehedispensen – die weder von den Deputationen noch vom Vizekanzler erledigt sondern an den Konzilspräsidenten und Kardinalslegaten Cesarini delegiert worden sind⁷² und von deren Registratur bisher nichts bekannt ist.

Sieben Bände der Registerserie *per deputationes*, fünf Bände der Serie *per concessum*, zwei bis drei Bände der Serie *de vacantibus* und eine Dunkelziffer von auf Cesarinis Tätigkeit zurückgehenden Registerbänden, das ist das Ausmaß, welches die Supplikenregistratur von Ende 1436⁷³ bis anfangs 1440 erreicht hatte. Ziehen wir probeweise von dieser Ausgangsbasis her einen Vergleich zu Rom, dann stehen zwölf Konzilsregister – nur die Bände *per deputationes*

⁷² Ebda., 90; neben den hier angeführten Belegen noch CB 3, 592; 4, 110.

⁷³ Früher scheint mir der *liber primus* nicht eingesetzt zu haben, denn summieren wir die in den Konkordaten erledigten Suppliken vom Juni 1437 an rückwärts, erreichen wir schon im September 1436 die Grenze von 500 Stück, also das Fassungsvermögen eines Registerbandes (vgl. Anm. 84). Dabei ist die Möglichkeit eines Parallellaufens mit *liber secundus* noch gar nicht berücksichtigt. Undenkbar scheint mir, daß seit Januar 1435 ein Band für die über zwei Jahre dauernde Zeitspanne bis zu Beginn des *liber secundus* gereicht hätte. Allerdings ist der Befund nicht eindeutig: Erstmals wird das *registrum supplicationum* im Januar 1435, aber nur von Johannes de Segovia (siehe Anm. 64; vgl. hierzu Lazarus, op. cit., 229 Anm. 163, gegen Quidde in Reichstagsakten 10, XLIXff.) erwähnt, im Protokoll finden sich erste Nennungen erst am 17. März und 27. April 1436 (CB 4, 86 und 119). Im letztern Fall ist von *emolumentis ex registro supplicationum* die Rede, deren 4. Teil an die Belohnung für die *cantoribus et aliis in divino cultu eidem sacro concilio servientibus* abgezweigt werden sollen. Demnach hätte damals das Suppl. reg. funktioniert, und zwar mit beachtlichen Einkünften (das Bullenregister ist vergleichsweise nur mit dem 5. Teil seiner Einkünfte belastet). Der Beschluß allein ist m. E. noch kein sicherer Beleg, er könnte ebenso gut in Unkenntnis der genaueren Umstände (Reskript im Sinne von Ernst Pitz) oder im Hinblick auf die Zukunft getroffen worden sein. Allerdings sind nach den Protokollen in der Zeit vom Februar 1435 bis zum Oktober 1436 ca. 1750 Suppliken verabschiedet worden, was dem Fassungsvermögen von etwa 3½ Bänden entspräche. Ob aus den beiden Quellenbefunden auf eine vorausgehende Registerserie zu schließen wäre, sei vorläufig dahingestellt. Jedenfalls ist der Beginn der Supplikenregistratur noch rätselhafter als bisher angenommen wurde.

und per concessum dürfen herangezogen werden – 52 gleichzeitigen vatikanischen Supplikenregistern⁷⁴ gegenüber, was ein mit allem Vorbehalt zur Kenntnis zu nehmendes Verhältnis von rund 1:4 ergibt⁷⁵. Mehr scheint mir dieses Vorgehen nicht aufschließen zu können. Immerhin erhalten wir einen Anhaltspunkt, in welchen Relationen das konziliäre Supplikenwesen gesehen werden dürfte, besonders wenn wir etwa bei Johannes Haller lesen, daß «sich gerade in diesen Nebendingen (sc. Suppliken) die großartige Universalität der Beziehungen am deutlichsten spiegelt, in deren Mittelpunkt damals Basel und das Conzil standen»⁷⁶.

Ein anderer Weg zur Lösung unserer Fragestellung, der sich vom Charakter der Quelle her auf den ersten Blick hin imperativ anzubieten scheint, erweist sich ebenfalls als problematisch. Blättern wir die publizierten Konzilsprotokolle durch, so stellen wir fest, daß sie grob geschätzt zu 60 bis 80% Beratungen und Konkordate über Suppliken enthalten. Was liegt näher, als dieses publizierte Material prosopographisch-statistisch auszuwerten⁷⁷. Untersuchen wir die Protokolle näher, so stellen wir fest, daß erstmals am 24. Mai 1431 eine Supplicatio erscheint⁷⁸, daß in der Folgezeit die Supplikenbetreffnisse stetig zunehmen, die Angaben aber so unterschiedlich und stichwortartig sind, daß sie für eine systematische Auswertung nicht verwendet werden können. Seit dem 21. August 1434⁷⁹ erscheinen die concordata (particularia) regelmäßig, die Suppliken werden etwas systematischer behandelt, wobei die Berichterstattung im Laufe der Jahre ausführlicher wird⁸⁰. Doch behalten die Notizen das Stichwortartige, nur das Wichtigste

⁷⁴ Katterbach, Inventario, 24–26, Nr. 327–365, alle fehlenden Bände unter Berücksichtigung der vorhandenen Doppelzählungen miteingerechnet.

⁷⁵ Beachte Dunkelziffer der Register Cesarinis, die hier miteinbezogen werden müssen, und die hypothetische zeitliche Begrenzung, da liber primus und septimus fehlen. Wer per negativum vorgehen und etwa einen übergreifenden Einfluß des Konzils an einer entsprechenden durchschnittlichen Abnahme der päpstlichen Registerbände zu irgend einem Zeitpunkt der Kirchenversammlung eruieren möchte, wird nicht wenig erstaunt sein, festzustellen, daß in dieser Epoche die päpstlichen Register pro Pontifikatsjahr zeitweilig sogar zunehmen. Berechnung nach Katterbach, Inventario, Jahresdurchschnitt 1420/21–1450/51: 13, 45 Bände. Jahresdurchschnitt 1434/35–1441/42: 14, 50 Bände.

⁷⁶ In CB 3, S. VII.

⁷⁷ Gerade deshalb hat der verdienstvolle Editor Johannes Haller sich dazu veranlaßt gesehen, die Protokolle ungekürzt zu publizieren, CB 3, S. VI f.

⁷⁸ CB 2, 125⁵.

⁷⁹ CB 3, 183.

⁸⁰ Protokoll Brunetis, 1434–37, CB 3–6, 156.

wird genannt und oft nicht einmal das. So können nähere Bezeichnungen der Person etwa Name, Geburtsstand oder Stellung, Bezeichnung des Geschäfts oder nähere Angaben, etwa ausbedungene Pension, Partner bei Mutation usw., die Bezeichnung der betroffenen Pfründe, besonders aber die Nonobstantien, vereinzelt oder gerade mehrere zusammen fehlen⁸¹. Auch Hügels Protokolle, 1438–1443, haben ihre Tücken, obwohl sie ausführlicher und brauchbarer zu sein scheinen: Hügelin führt die Suppliken zunächst sehr regelmäßig, später aber beinahe nicht mehr, in den Verhandlungen der *deputatio pro communibus* an, d. h. wir finden sie mitten auf dem Instanzenweg, ohne über den schließlichen Ausgang des Geschäftes orientiert zu sein. Die *Concordata (particularia)* bringt Hügelin nur, wenn er selbst der zuständige Lektor im *turnus concordatorum* war, dann allerdings – weil er die Suppliken ab schriftlicher Vorlage für die Lesung in sein Protokoll geschrieben hat – in sehr brauchbarer Form. Allein, unser Gewährsmann hat den Turnus nur selten innegehabt: April (bis zum 13. des Monats war er jedoch abwesend), Mai, Juni, Oktober, November 1439;

⁸¹ Hinzutreten über das im Mittelalter übliche Maß hinausgehende Entstellungen der Namensbestände, da die Protokolle weitgehend nach dem Gehör geschrieben worden sind, die Supplikenregister dagegen nach schriftlicher Vorlage (Widukindus de Holtzhein wird zum Beispiel vielleicht wegen schlecht verstandener englischer Diktion zu Waydebardus de Holhosen, Ms. lat. 61, f. 9r = CB 6, 54⁶). Zu erwähnen ist schließlich, daß Ms. lat. 61 in der mit CB vergleichbaren Zeitspanne aus mir unerklärlichen Gründen 29 Suppliken aufweist, die in den Konkordaten nicht vorkommen, und zwar mit den verschiedensten Datierungen, so daß die Möglichkeit des Wegfalls eines ganzen Konkordats ausgeschlossen ist (21.6.:2 – 28.6.:1 – 5.7.:2 – 12.7.:1 – 19.7.:1 – 9.8.:2 – 13. 9.:1 – 27. 9.:2 – 12. 10.:4 – 19. 10., fehlt in CB:1 – 25. 10.:4 – 15. 11.:4 – 22. 11.:2 – 28. 11./5. 12.:2).

⁸² Vgl. hierzu Hermann Herre in CB 7, XVIII–XXI und CB 6, 157ff. Auch Bruneti muß allenthalben die Konkordate vorher eingetragen haben, sicher nachgewiesen wenigstens für 28. November, vgl. Anm. 63.

⁸³ Schon jetzt deckt Ms. lat. 61 Protokolllücken von Ende November 1437 bis Ende Februar 1438 und vom 10. April 1438 bis 4. Mai 1438 ab.

⁸⁴ Auch ein zahlenmäßiger Vergleich läßt darauf schließen, daß die Protokolle unvollständiger als die Supplikenregister sein dürften. Ms. lat. 61 enthält rund 540, G 863 rund 470 Betreffnisse was – vorläufig – ein durchschnittliches Fassungsvermögen von 500 Einträgen pro Band ergibt. Für die Zeit vom September 1436 bis Januar 1440 ergäben sich somit ca. 3500 Aufschlüsse gegenüber ca. 2400 der Protokolle. Die Zahlen sind mit Vorsicht zu gebrauchen, da zuviele Unbekannte vorhanden sind, vgl. Anm. 73, 75. Bei Errechnung der Zahl für die Protokolle wurde zudem nicht unterschieden, ob es sich um verschiedene Beratungen ein und desselben Geschäfts handelt oder nicht, die Zahl ist also eher zu hoch angesetzt.

Januar, Mai, September 1440 und April 1441 (jedoch seit dem 4. dieses Monats abwesend⁸². Für 1442 fehlt jedes Protokoll⁸³. Die Protokolle sind also von ihrer Form und ihrem Inhalt her⁸⁴ wohl geeignet, zahlreiche mehr oder weniger ausführliche punktuelle Aufschlüsse zu geben, für eine systematische Auswertung der Suppliken aber sind sie weitgehend unbrauchbar, sie lassen nicht einmal wenigstens auf Trends einer Inanspruchnahme des Konzils schließen.

Der einzige Weg, den Wirkungsbereich des Konzils in dem Sinne, wie ich es oben skizziert habe, systematisch zu untersuchen, führt über die Primärquelle, die Supplikenregister selbst. Das ist eine Selbstverständlichkeit; interessanter und weniger selbstverständlich ist der methodische Ansatz, der hier kurz zur Diskussion gestellt sei. Es ist sicher nicht damit zu rechnen, daß neuerliche Nachforschungen eine auch nur annähernd lückenlose Registerserie auffinden werden. Durchaus möglich scheint mir aber, daß hier und dort noch ein mehr oder weniger verdorbener Band, eine Anzahl größerer oder kleinerer Fragmente entdeckt werden können. Müssen wir daher von vornherein auf ein vollständiges Bild verzichten – und wo müßte das der Historiker nicht? –, so scheint mir doch die Möglichkeit gegeben, durch serielle und querschnittsmäßige Untersuchungen allgemeinere Aufschlüsse über Trends der Konzilsbelangung zu erhalten. Die prosopographische Methode allein – mit der die Supplikenregister ohnehin angegangen werden müssen – scheint mir für die hier ins Auge gefaßte Untersuchung weniger geeignet, vor allem umständlich und von zweifelhafter Aussagekraft zu sein. Hier könnte die codicologische Methode ergänzend hinzutreten und sich sogar als direkter und ertragreicher erweisen. Sie hilft zunächst – wie es in vorstehender Untersuchung begonnen worden ist – die Kenntnisse über die Arbeitsweise des Supplikenbüros zu erweitern und zu verfeinern. Können wir uns einmal einen einigermaßen sichern Begriff von der Leistungskapazität der Konzilsregistratur machen, so würde es möglich sein, seriell aufgrund der durch codicologische Untersuchung von chronologisch einzureihenden Fragmenten festgestellten unterschiedlichen Arbeitsintensität mit kürzeren oder längeren Fragmentreihen belegte Trends des konziliären Supplikenwesens festzustellen, oder bei einer punktuell sich konzentrierenden Quellenlage querschnittartig das Supplikenwesen zu verschiedenen Zeitpunkten des Konzils, zum Beispiel vor und nach dem endgültigen Bruch mit Eugen IV., zu vergleichen. Die Ergebnisse wären quantitativ meßbar und würden auf einer breiteren oder schmaleren, aber in jedem Fall der quellenkritisch einzigen sichern Grundlage

beruhen⁸⁵. Hier könnte die codicologische Methode einen gewichtigen Beitrag zur Kenntnis der Wirksamkeit und Wirkung des Basler Konzils in ihren zeitlichen Veränderungen leisten.

Doch zunächst gilt es weitere Register und Registerfragmente zu suchen und zu finden. Erfolgsaussichten scheinen mir nicht von vornherein auszuschließen zu sein in der Annahme, die in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts vor allem von Wien aus unternommenen Nachforschungen seien dem damaligen Stand der Sichtung und Katalogisierung der Bibliotheken und Archive entsprechend doch nicht erschöpfend gewesen⁸⁶. So sei es mir hier, anlässlich der Festschrift für unseren verehrten Jubilaren, von dem besonders die hilfswissenschaftliche Forschung entscheidende Anstöße empfangen hat, gestattet, zu neuerlichen Nachforschungen anzuregen. Wenn die vorstehende Untersuchung in bescheidenem Rahmen hierfür Hilfe leisten kann, hat sie ihren Zweck erfüllt.

⁸⁵ Wenn ich hier bewußt darauf verzichte, das Vorgehen an Ms. lat. 61 und G 863 zu exemplifizieren, so deshalb, weil die Kenntnisse über das Supplikenbüro noch zu unsicher, der Fehlerquellen noch zu viele sind. Es ist vorläufig noch kaum zu unterscheiden, ob eine Beobachtung der Entwicklung des Supplikenbüros oder des Geschäftsandrangs selbst zuzurechnen ist.

⁸⁶ Berichte über diese Nachforschungen finden sich in den Sitzungsberichten d. Kaiserl. Akademie d. Wissenschaften, phil.-hist. Classe 6, Wien 1851 (Reisebericht von Joseph Chmel betr. München, Stuttgart, Basel), 44–100; 7, 1851, Theodor Georg v. Karajan, Bericht über die Arbeiten der Commission für die Herausgabe der Acta conciliorum saec. XV, 259–292; 8, 1852, H. J. Zeibig, Beiträge zur Gesch. der Wirksamkeit des Basler Concils in Österreich (Quellen von Kloster-Neuburg), 515–616; 11, 1853, Palacky, Bericht an die akademische Commission zur Herausgabe der «Acta conciliorum» über die in der Pariser Bibliothek vorhandenen Handschriften zur Geschichte des Basler Concils, 277–307; 124, 1891, VII. Abh., Rudolf Beer, Die Quellen für den liber diurnus conc. Basiliensis des Petrus Bruneti; 135, 1896, XIII. Abh., 1–60, Derselbe, Urkundliche Beiträge zu Johannes de Segovia's Geschichte des Basler Concils auf Grund von Forschungen in den Archiven und Bibliotheken von Basel, Genf, Lausanne und Avignon. E. v. Muralt, Urkunden der Kirchenversammlung zu Basel und Lausanne, in Anz. f. Schweizer Gesch. NF 3, 1878–1881, 326–330; Johannes Haller, Zur Geschichte des Konzils von Basel, in Zs. f. Gesch. a. Oberrhein 55, 1901, 9–27, 207–245. Auf diesen Berichten und auf den Einleitungen in CB, Monumenta Conciliorum s. XV und Reichtagsakten 10, 1906, S. XLV–CIX, beruhen noch heute unsere Kenntnisse über die vorhandenen Konzilsquellen. A. P. J. Meijknecht, le concile de Bâle, aperçu . . . sur ses sources, in Revue d'Histoire ecclésiastique, Louvain 1970, 465–473, behandelt entgegen den Erwartungen, die der Titel weckt, nur die wichtigsten publizierten Quellenreihen. Eine bessere Evidenz der gedruckten Quellen bietet das Repertorium Fontium Historiae medii aevi 1 passim und 3, 549–556, Rom 1962, 1970. Daß meine Annahme nicht so irrig ist, zeigt nicht nur die Tatsache, daß damals die neun Bände Bullarium Felicis V. in Turin übersehen worden sind – trotz Publikation einer Notiz von Max Bruchet in Mém. et doc. publ. p. l. soc.

Savoisienne d'Hist. et d'Archéol. 37, 1898, XXX–XXXIII (den Hinweis verdanke ich Herrn Jean Etienne Genequand, Genf) –, sondern auch schon jetzt eine erste Sichtung des Pariser Materials, bei der überraschend viel noch unbeachtetes Material gefunden wurde (freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Erich Meuthen, Bern, dem ich an dieser Stelle für manche wertvolle Anregung herzlich danke).